

Die Hexenprozesse in Appenzell

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **48 (1921)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. Die Hexenprozesse in Appenzell.

1. Die Hexenprozesse in Appenzell vor der Landesteilung.

Bis zur Landesteilung lassen sich nur wenige urkundliche Angaben über Hexenprozesse finden, obwohl solche einwandfrei festgestellt werden können. Eine Urfehde aus dem Jahre 1482 z. B. deutet darauf hin; ebenso erwähnen ein paar Ratsprotokolle verurteilte Hexen. Die Berichte über die Ratsverhandlungen in Appenzell vor der Landesteilung aber können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die ältesten derartigen Aufzeichnungen gehen bis auf 1539 zurück und beziehen sich hauptsächlich auf eingezogene Kundschaften über inhaftierte oder einzuziehende Personen und auf Entlassungen aus der Gefangenschaft. Fortlaufende Ratsprotokolle enthält das Archiv in Appenzell erst von 1579 an. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir uns in der folgenden Darstellung fast ausschliesslich an Pater Desiderius Wetter halten und auf Treu und Glauben annehmen, was er uns in seiner Chronik über Hexenverfolgungen im ungetrennten Lande Appenzell mitteilt. Am 2. Januar 1729 schrieb er selber: „Ich habe viele alte Dokumente gesehen und betrachtet, da ich Zeit und Gelegenheit hatte, alles zu betrachten, was mir vorkam. Was ich aus den ältesten Briefen aufzeichnete, habe ich vieles doppelt und dreifach aufgezeichnet und bestätigt gefunden. Ich glaube daher, dass das Niedergeschriebene reine Wahrheit sei. Die Sammlung all dessen, was ich aufgezeichnet, hat mir unglaublich viel Mühe verursacht. Manchmal habe ich gemeint, ich müsse aufhören; zuletzt aber brachte ich es doch noch zusammen.“ Wie der Verfasser selber erklärte, entnahm er den grössten Teil seiner Ausführungen alten Klosterschriften, die damals schon halb zerrissen

waren. Was nun seine Glaubwürdigkeit betrifft, — und darauf kommt es uns hier an — können wir ihm dieselbe durch keine urkundlichen Beweise abstreiten und sind daher genötigt, vertrauend auf seine eigenen Worte, ihm in seinen Ausführungen zu folgen.

Zum ersten Mal erwähnt Wetter eine Hexe aus dem Jahre 1397. Diese, Verena Doply mit Namen, wurde am Montag nach Ostern in Appenzell von dem äbtischen Verwalter auf Klanx zum Tode verurteilt, weil sie zuvor dem Peter Haim ein ganzes Senntum Vieh verderbt und vergiftet hatte.

Etwa zwanzig Jahre später, 1420, trafen Tod mit dem Schwert und nachherige Verbrennung des Körpers die Unholdin Maria Bronbühler, die gestand, der Magd des Pfarrers von Hundwil einen vergifteten Apfel, nach dessen Genuss sie starb, gereicht und unter anderm dem Sennen Adam Müller in Hundwil auf der Höhe sechzehn Stück Vieh verderbt zu haben. „Aus grosser Fürbitt“ musste sie keine schrecklichere Strafart als die Hinrichtung mit darauffolgendem Verbrennen erleiden. — 1427 lebte in Appenzell ein altes Weib, Clara Sauter, die im Ruf einer Hexe stand. Ein Senn hatte eine Menge Vieh. Unvermerkt kam eine böse Krankheit unter dasselbe, so dass rasch vier Stück durch Tod abgingen. Da befand sich im Dorf ein fremder Mann, der sich als Doktor ausgab. Diesen fragte der Senn um Rat. Der Arzt untersuchte das Vieh und erklärte, es sei verhext, die Verderberin müsse es selber wieder gesund machen; zu diesem Zwecke werde sie am nächsten Morgen in den Stall kommen, der Besitzer solle das Tor nur nicht schliessen. Wie der Doktor geweissagt hatte, soll wirklich am folgenden Tage das Weib in der Scheune erschienen und bald wieder fortgegangen sein. Darauf machte der Senn bei der Obrigkeit Anzeige, und die Hexe wurde eingesperrt. In der

zweiten Nacht jedoch konnte sie aus dem Gefängnis entweichen. Nachher fand man keine Spur mehr von ihr.

Interessant, zugleich aber ein betrübender Beweis für die unbegreifliche Rückständigkeit in der Aufklärung über natürliches Entstehen und Verschwinden von Viehkrankheiten u. s. w. ist die Beobachtung, dass das gleiche Märchen zur gegenwärtigen Stunde noch von Mund zu Mund wandert, als „Tatsache“ ausgegeben wird und fortlebt, wer weiss, wie lange.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts lebte in Gonten eine kränkliche, ledige Tochter, die plötzlich in einen viele Stunden dauernden Schlaf verfiel und in solchem Schlummerzustande von Himmel und Hölle sprach. Sobald sie aber erwachte, wusste sie nichts mehr davon. Das dauerte mehrere Tage lang. Viele Leute hielten sie für eine Hexe. Da kam einmal ein Mönch aus dem Kloster St. Gallen her, beobachtete das Mädchen und verordnete ihm einen Arzt, der es so weit heilen konnte, dass dieser wunderbare Schlaf aufhörte. Ihr ganzes Leben lang aber blieb diese Person schwach.

Hier brechen wir für kurze Zeit den mit Hülfe der Wetterchronik gezogenen Faden ab, um den ersten urkundlich nachweisbaren Hexenprozess in Appenzell anzuführen, der jedoch nicht durch den Tod, sondern mit Begnadigung der Angeklagten seinen Abschluss fand¹⁾: Am 28. Januar 1482 wurde Anna Moserin von Sax, Ehefrau von Heinz Schlegel, die in Gefangenschaft von Landammann, Rat und gemeinen Landleuten zu Appenzell gekommen war, „als von ettwas diepstal wegen, och das ich beschuldiget gewesen bin, ich hett ettwaz verhandlet mit der swartzen kunst und mit den unholden handel“,

¹⁾ A U., Nr. 1175; Original im Landesarchiv in Appenzell A IX, Nr. 96.

auf Fürbitte freigelassen. Sie schwor Urfehde und gelobte, sich auf Mahnung dem Landammann wieder zu stellen und alle Kosten zu tragen. Dafür leistete sie durch ihren Mann und Hans Haldiner Bürgschaft im Betrage von hundert Pfund. Sollte jemand gegen ihre Urfehde handeln, so müsste sie wieder „in denen rechten stan, in denen ich gestanden, e ich also begnadet gewesen bin“. Falls sie selbst die Urfehde bräche, träfe sie Ehrlosigkeit. Genauere Angaben über diesen Prozess und dessen Durchführung lassen sich nicht finden. Aus der besprochenen Urkunde geht nur hervor, dass der Glaube an die Hexen und ihre verderbliche Kunst allgemein verbreitet und in seiner Richtigkeit unbezweifelt dastand, dass es aber möglich war, durch grosse Fürbitte die sonst übliche Todesstrafe abzuwenden.

Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erwähnt Wetter wieder eine Hexenverurteilung. Diese verhältnismässig lange Ruhepause in der Verfolgung böser Leute — sofern während dieser Zeit wirklich keine Hexen hinrichtungen stattgefunden haben, was jedoch aus dem Mangel an urkundlichen Beweisen nicht ohne weiteres abgeleitet werden darf — mag dadurch entstanden sein, dass im 16. Jahrhundert auch in Appenzell die Reformation die Gemüter vornehmlich beschäftigte. Denkbar ist ebenfalls, dass allmählich die im Hexenhammer niedergelegten Anschauungen und Vorschriften nach Appenzell ihren Weg fanden und zu Geltung gelangten. Direkte Hinweise auf den Malleus lassen sich nicht anführen; hingegen liegt die eben ausgesprochene Vermutung nahe, da jener eines der meistverbreiteten Bücher seiner Zeit darstellt und weil die den appenzellischen Hexengeständnissen und Zeugenaussagen zu entnehmenden Vorstellungen sich in der Hauptsache mit den von Sprenger und Institoris vertretenen Ansichten decken. Auf alle

Fälle lässt sich seit etwa 1560 ein starkes Anschwellen der Hexenprozesse beobachten.

1557 besass in Schwende ein Senn etwa dreissig Stück Vieh, wie Wetter uns erzählt. Da kam ein paar-mal ein altes Weib, Katharina Hess, zu ihm. Diese wurde allgemein für eine Hexe angesehen. Der Senne gab ihr jedesmal ein Almosen. Als er aber ihren Wunsch einmal nicht erfüllen wollte, geriet er mit ihr in Streit und warf sie schliesslich zur Hütte hinaus. Wie der Mann in der nächsten Nacht in den Stall kam, merkte er, dass eine Kuh krank war. Er begab sich eilends nach Appenzell zu einem Vieharzt, dessen Heilmittel jedoch nicht half. Es wurde im Gegenteil schlimmer mit dem Viehstand. Am dritten Tage waren schon fünf Kühe krank. Daher rief man einen andern Doktor. Dieser schaute das Vieh an und behauptete, es sei verhext, die Hexe müsse selbst kommen und die Krankheit heilen. Zu bestimmter Frist erschien dieselbe im Stall, hielt sich dort eine Zeitlang auf und ging dann wieder fort. Die Heilung der kranken Kühe liess darnach nicht lange auf sich warten. Der Senn hingegen klagte die Frau bei der Obrigkeit als Hexe an, worauf sie verhört, ins Gefängnis geworfen und stark gefoltert wurde; schliesslich gestand sie, dass sie nicht nur diesem Aelpler, sondern noch vielen andern Leuten Ross und Vieh verderbt und vergiftet habe. Deshalb empfing sie am Dienstag nach Allerheiligen in Appenzell vom Scharfrichter den Todesstreich; ihren Körper übergab man dem Feuer.

Im Heumonat des Jahres 1580 ergriff die Lungensucht den Viehstand des Anton Knill von Schwende in der Alpweid Auen. Dieser verlor rasch nacheinander neben einigen Ziegen und Schafen fünfzehn Stück Grossvieh. Der Senn behauptete, eine Hexe habe die Krankheit unter das Vieh gebracht. Die Sünderin scheint aber

nicht ausfindig gemacht worden zu sein; denn weder Wetterchronik noch Ratsprotokolle enthalten einen auf diese Begebenheit bezüglichen Hexenprozess. — Gabriel Walser macht in seiner Chronik die kurze Bemerkung, 1580 seien zu Appenzell viele Hexen verurteilt worden. Dieselbe scheint aber so allgemein und flüchtig hingeworfen zu sein, dass wir sie mit Vorsicht aufnehmen müssen.

Vom Dienstag nach St. Johann 1581 hingegen verzeichnet Wetter wieder eine Hexenhinrichtung, verbunden mit Verbrennen des Leichnams unter dem Galgen. Dieser Prozess lässt sich ebenfalls im Ratsprotokoll nicht auffinden. Das ist aber kein genügender Grund, um den Bericht des Chronisten als unwahr zurückzuweisen. Noch ein paarmal werden wir auf Fälle stossen, die aus zum Teil erklärlichen Ursachen dem Ratsbuch nicht anvertraut wurden, wohl damit auch die Nachwelt darüber schwiege. Aus dem Jahre 1589 jedoch enthält das Ratsprotokoll die kurze Meldung, Jog Rüesch von Urnäsch, „der by 60 jaren bösse wetter gmachet“, sei „zum für verurtheilt worden“¹⁾. U. Sutter fügte in seinem Werke noch ergänzend hinzu, der Mann habe achtzehn Hagelwetter gemacht und sei achtundsiebzigjährig gewesen²⁾. Am 26. Juli 1590 kam Elisabeth Bischof von Teufen vor das Hochgericht zu Appenzell „von wegen ettwas angriffen“³⁾. Unter diesem „Angreifen“ kann ein Diebstahl, daneben aber auch Hexenwerk (Berühren von Mensch oder Tier mit der Hand) verstanden werden. Für die letzte Auslegung spricht noch der Umstand, dass diese Frau in der Tat später, im Jahre 1603, in Trogen als Hexe eines gewaltsamen Todes starb. In Appenzell wurde sie 1590

¹⁾ Pr. Lr. 1589—1594; 10. Juli 1589.

²⁾ Sutterchronik I, 493.

³⁾ Pr. Lr. 1589—1594.

für ihr Vergehen an das Halseisen gestellt. Schon mehrere Jahre vorher hatte sie mit dem dortigen Gericht Anstände, was aus einer Beschwerdeschrift von Hofmeister und weltlichen Räten des Gotteshauses St. Gallen an die Appenzeller hervorgeht. Darnach war sie von St. Gallen gebürtig; durch ihre Verheiratung mit Jakob Gmünder von Teufen jedoch erhielt sie das appenzellische Landrecht. Trotzdem sie beteuerte, sich so verhalten zu haben, wie es einer frommen Frau gezieme und wohl anstehe, wurde sie von etlichen Leuten „so gar verschraut“, dass die Appenzeller sie aus ihrem Lande wiesen und zwar dorthin, woher sie gekommen war. Das liessen sich aber die St. Galler nicht gefallen, sondern sie ersuchten den Rat zu Appenzell, Elisabeth Bischof, wie es sich gebühre, wieder zu sich zu nehmen und, wenn sie schuldig sei, nach Verdienen zu bestrafen, auf alle Fälle aber nicht einfach andern auf den Hals zu werfen¹⁾. — Vom gleichen Jahre bemerkt U. Sutter in seiner Chronik neben dem Fall Elisabeth Bischof, es seien damals „auch anderer onhold“ von Trogen und Woliholden ertränkt worden²⁾.

So viel haben wir über die appenzellischen Hexenprozesse vor der Landesteilung in Chroniken, Ratsbüchern und Urkunden auffinden können. Sind die vorstehenden Ausführungen auch eher mager, so ist nicht zu vergessen, dass sehr viele Begebenheiten früherer Jahrhunderte entweder gar nie aufgezeichnet wurden oder aber darauf bezügliche Schriften durch den grossen Brand in Appenzell vom Jahre 1560 unrettbar verloren gegangen sind. Immerhin lässt sich feststellen, dass Appenzell an der allgemeinen Hexenverfolgung, die rund 1400 einsetzte, auch teilgenommen hat. Dabei erhalten wir jedoch den

¹⁾ Landesarchiv in Appenzell, Abt. B. Polizeisachen, Nr. 237.

²⁾ Sutterchronik I, 494.

Eindruck, dass unter den unglücklichen Opfern dieser Zeit auch solche waren, die sich durch Anwendung von Gift und dergleichen Mittel eigentlicher Verbrechen schuldig gemacht hatten.

2. Die Hexenprozesse in Appenzell Innerrhoden von 1597 an.

Seit der Landesteilung von 1597 fließen unsere Quellen reichlicher als bis dahin; wir nähern uns raschen Schrittes dem Höhepunkt in der Hexenverfolgung. Hierüber geben uns neben den schon erwähnten Chroniken von Wetter und Sutter die Protokolle des innerrhodischen Land- und geheimen Rates, wie auch einige noch erhaltene Kundschaft- oder Examinationsbücher Kunde; diesen entnehmen wir die nötigen Bausteine zur Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Hexenprozesse in Innerrhoden.

Wenige Tage nach vollzogener Trennung des Landes, am 17. September 1597, erschien Jag Jeger vor Gericht und klagte, „dass sin frow solte ein kind verderpt und andere sachen mer, so einer hexen zugeachtet wirdt, getriben und verricht haben“. Da die Angeschuldigte keinen dieser Punkte eingestehen wollte, verlangte Jeger, die Obrigkeit solle Zeugen, die er ihr vorschlagen wolle, kommen lassen, damit diese die Wahrheit seiner Aussagen beweisen könnten. So sollte Michel Broger gefragt werden, da er diesem einmal geoffenbaret, seine eigene Frau habe ein Hagelwetter gemacht¹⁾. Ob der weitere Gang dieses Prozesses zum Tode oder zur Freisprechung der Frau Jeger geführt hat, darüber schweigen die Protokolle. Ebenso sagen diese uns nichts über folgende, nach Wetter im Jahre 1600 in Appenzell ab-

¹⁾ Pr. W.-Lr. 1597—1609.

gelaufene Hexengeschichte: Am 6. November kam ein altes Weib zum Sennen Andreas Knill in Rapisau und bat um ein Almosen. Mit der gebotenen Gabe nicht zufrieden, verlangte sie noch Butter. Da der Besitzer keine solche hatte, konnte er auch keine geben. Als die Frau deswegen zornig wurde, warf der Mann sie zum Hause hinaus. Am gleichen Tage noch erkrankten ihm zwei Kühe, bald darauf weitere vier. Da begab sich der Senn zu einem Vieharzt, der herausbrachte, dass das Vieh behext sei und er daher nicht helfen könne. Weil nun die Tiere getötet und vergraben werden mussten, gab es einen grossen Lärm unter den Bauern, welche die Auslieferung des Weibes an die Obrigkeit verlangten. Dieses wurde dann auch wirklich in Gefangenschaft gesetzt und gefoltert. Es bekannte, nicht nur das Vieh des Knill, sondern auch anderes verderbt und vergiftet zu haben. Deshalb ereilte es am Dienstag nach St. Nikolaus zu Appenzell dasselbe Schicksal wie die meisten übrigen Hexen: Tod mit dem Schwert und Verbrennung.

Nach einem Unterbruch von etwa fünf Jahren stossen wir auf einen sehr schweren Fall, der aus der gleichen Familie nacheinander verschiedene Opfer holte. Am 5. Juni 1606 wurde Katharina Wyssin mit dem Schwert hingerichtet und darnach verbrannt¹⁾. Die dem hochgerichtlichen Prozess vorangegangene Verfolgung und Untersuchung haben wir früher angeführt²⁾, um die Art des Vorgehens und der Tätigkeit des geheimen Rates durch ein Beispiel zu beleuchten. Nach dem Tode dieser Hexe ruhten aber die scharfen Augen der „Hailichen“ nicht. Es ist traurig, zu beobachten, wie der böse Argwohn wegen Hexereien von der verurteilten Frau auf ihre Angehörigen überging. Samstag, den 23. August 1608

¹⁾ Pr. W.-Lr. 1597—1609.

²⁾ III. Abschnitt, 1.

erkannte der geheime Rat die unabwendbare Notwendigkeit, über Daniel Schnyder, den Ehegatten der Katharina Wyssin, Zeugenaussagen zu sammeln. Einen Tag später waren schon solche zur Stelle und füllten im Ratsprotokoll mehrere Seiten. Die folgenden Stellen daraus dürften die angeblich belastenden Dinge, die zur Verurteilung des Angeklagten führten, hervortreten lassen:

Hauptmann Ulrich Starch meldete bei seinen Ratspflichten die Anzeige einer Frau, wonach Daniel Schnyder gesagt haben sollte, sein Weib sei unschuldigerweise hingerichtet worden. Im weitem sei einmal ein Hagelsturm gerade bis zum Hage von Schnyders Weide niedergegangen. Als er, der Zeuge, noch jung gewesen, habe ihm Daniel einmal gesagt: „Wenn mir jemand etwas gestohlen hat, so kann ich es wieder herbringen“. Es seien ihm wirklich einmal elf Gulden abhanden gekommen; da habe der Dieb ihm dieselben in den Stall auf den Melkstuhl zurückbringen müssen. Ein anderes Mal habe ein Mann, der bei Schnyder eine Nacht verbracht, ihm einen überaus heftig schmerzenden Fuss berührt und zwei Kreuze darüber gemacht, worauf sogleich vollständige Besserung eingetreten sei. — Elssbeth Sutter berichtete, vor drei oder mehr Jahren mit ihrem jüngsten Bruder zu Daniel Schnyder gegangen zu sein, weil jener ein böses Bein gehabt habe. Als sie zum Hause gekommen, sei niemand daheim gewesen. Bald aber habe sich Daniel gezeigt und geäußert, er sei fort gewesen, um Blätter für den kranken Knaben zu suchen; denn er habe wohl genug gewusst, dass er zu ihm käme; er empfinde je-
weilen im voraus, wann jemand Hilfe von ihm begehre. Er habe ihm dann Heilmittel gegeben und erklärt, die Krankheit rühre von bösen Leuten her. Gar bald darauf sei das Bein wieder gesund geworden. — Cunradt Knill erzählte, er habe vor ungefähr sechs Jahren neben Schnyder

Käse gemacht, zu der Zeit, als der Pfarrer und die Kapuziner ihn „seiner Segen halber“ zu sich gerufen hätten. Da der Zeuge den Daniel bei seiner Rückkehr gefragt, wie es ihm ergangen sei, lautete seine Antwort: „Ich habe ihnen etliches gesagt und etliches nicht. Die kräftigsten Worte habe ich ausgelassen und etliches, das mir am besten kommt, das habe ich gar nicht gesagt. Ich meine, sie haben mir etliches ablernen wollen.“

Am Mittwoch, Donnerstag und Freitag der gleichen Woche finden wir die Hailichen in ihrem Sitzungszimmer, um zu beratschlagen, was in Sachen Schnyder weiter zu tun sei. Der richtig scheinende Weg liess sich schliesslich finden: Trotzdem der Mann allen Zeugenaussagen zufolge vielen Menschen und Vieh geholfen und nur Gutes getan hatte, wurde er am 3. September enthauptet und verbrannt. Die Asche musste so tief in die Erde vergraben werden, dass Sonne und Mond dieselbe niemals wieder bescheinen und dass sein Staub weder Menschen noch Vieh je Schaden zufügen könnte¹⁾. Weil der Missetäter wohl gebeichtet und das heilige Sakrament empfangen hatte, durfte bei seinem letzten Gange das Sterbeglöcklein geläutet werden als Zeichen für einen Christenmenschen, der grosse Reue und tiefes Leid empfand²⁾.

Das Schwert der Gerechtigkeit sollte aber noch nicht eingesteckt werden. Nicht einmal zwei Tage nach dieser Urteilstvollstreckung beschloss der „vollkommene häylich“, es sei auch über Daniel Schnyders Schwester Kundschaft einzuziehen. Das geschah, führte aber vorläufig noch nicht zu einem Hochgerichtsprozess. Die Zeugen konnten nichts Belastendes vorbringen über jene, als, sie trage hie und da „ein Ding“ aus dem Haus; es wäre besser, sie spänne

¹⁾ Solche und ähnliche Zusätze finden sich gewöhnlich den Urteilen beigelegt.

²⁾ Pr. W — Lr. 1597—1609.

daheim. Ein Hans Uollman gestand, vom ganzen Handel nichts zu wissen; allein nun rede man hin und her, Maria werde eben sein wie ihr Bruder. Am Sonntag, den 10. September 1608, gab Landammann Neff in einer Versammlung des zweifachen Landrates aufklärende Mitteilungen ab über Stand und Gang des Verfahrens gegen Maria Schnyder. Er stellte fest, dass unter dem „gemeinen Manne“ noch immer ein grosser Argwohn herrsche, es befinden sich etliche Hexen im Lande, vornehmlich Maria Schnyder und die Gasseneggerin. Sodann betonte er, die Amtleute hätten über diese allerlei Zeugenberichte vernommen, daraus aber nicht auf todeswürdige Verbrechen schliessen können. Eine Umfrage ergab, dass niemand in der Sitzung etwas Besonderes über die Beschuldigten vorbringen konnte. Daher erkannten die Räte, die mit der Untersuchung beauftragten Herren seien ihrer Pflicht genügend nachgekommen, die Sache solle deshalb vorderhand nicht länger verfolgt werden. Die bösen Zungen und Anschuldigungen ruhten aber nicht, bis Maria Schnyder im August des folgenden Jahres dem Scharfrichter ausgeliefert ward. Das Ratsprotokoll enthält ihr Urteil nicht; wir erfahren ihren Tod durch das Schwert nur aus einer Verfügung des geheimen Rates, wonach ihre beiden Kinder der Obrigkeit einen Teil an die aufgelaufenen Prozesskosten bezahlen mussten, während ihnen „die Herren das Uebrige aus Gnaden“ schenkten¹⁾.

Diese drei Glieder der Familie Schnyder waren nicht die einzigen Opfer des verhängnisvollen Hexenwahns, die aus Stechlenegg der Richtstätte in Appenzell zugeführt wurden. Am 25. August 1609 erging auch über Urschel Grubenmann das Todesurteil angeblicher Hexereien wegen. Im Jahre 1613 sodann befasste sich die Obrigkeit in Appen-

¹⁾ Pr. g. R. 1605—1611; 28. August 1609.

zell wieder mit einem verdächtigen Manne von Stechlenegg, diesmal mit Jag (Jakob), einem Sohn oder Bruder des oben erwähnten Schnyder. Der geheime Rat beschloss am 11. März, obwohl jener bei keiner Tat ertappt, aber trotzdem des Hexenwerks halber schlimm verleumdet worden sei, solle er gefänglich eingezogen werden, damit er entweder „aus diesem bösen leumbden“ komme, oder aber nach Verdienen Strafe erleide. Am 14. Mai beschickte die gleiche Behörde den Scharfrichter für Jag Schnyder, weil dieser „aus abgehörter Kundschaft ziemlich argwöhnisch sei“. Der Abschluss dieses Prozesses lässt sich aus keinem Protokoll herauslesen, doch gehen wir kaum fehl, wenn wir annehmen, diesen Schnyder habe das gleiche Schicksal getroffen, wie seine drei Angehörigen ein paar Jahre vorher.

Unsere Darstellung führt uns noch einmal auf frühere Jahre zurück. Kundschaften vom 10. September 1608 zeigen, dass entgegen der oft ausgesprochenen Behauptung, die Hexen hätten ohne Ausnahme zu den gesellschaftlich am tiefsten stehenden Volkskreisen gehört, auch besser gestellte Frauen in bösen Verdacht kommen konnten. So wurden Zeugenverhöre über Anna Speckhin, Gattin von Hauptmann Jakob, angestellt, die allerdings nur lächerliches Zeug ans Tageslicht brachten, sich aber hierin durchaus nicht von den immer wieder auftauchenden Anklagepunkten unterschieden.

Im Protokoll des geheimen Rates von 1609 befinden sich über Urschel Stüdli Zeugenaussagen, die wir hier im Auszug folgen lassen wollen, trotzdem wir nicht genau wissen, ob sie schliesslich zum Tode der Angeeschuldigten geführt haben oder nicht. Auf alle Fälle waren dieselben schwerwiegend genug, um die Urschel ins Gefängnis und an die Folter zu bringen.

Hans Uollman bezeugte bei seinem geschworenen Eid, er sei einmal bei der Witwe Urschel Stüdli gewesen

und habe mit einer langen Stange ein Hemd, das bei ihrem Hause gehangen, auf den First hinaufgetan. Deswegen habe sie ihn angefahren: „Mein Gott, nun hör¹⁾), bei Gottes Plage, hör, oder ich tue dir auch eine Bosheit an, die dir übel bekommt.“ Darauf habe er das Hemd wieder vom Dach herunter genommen. Das habe sich am Pfingstmontag zugetragen. Gleich darauf, am Dienstag, sei ihm schon ein Rind umgestanden. Eine Woche später habe ein Vetter von ihm ein Pferd und ein Kalb durch Tod verloren. Er wisse jedoch nicht, woher das gekommen, sage auch nicht, ob die Urschel die Schuld [daran trage oder nicht. Als ein Kalb erkrankte, habe er Daniel um Rat gefragt. Dieser aber erklärte: „Es ist zu spät, ich kann nicht mehr helfen, du hast naimen ungünstig lüth, denen du nit lüb bist.“ — Weiter trat Ulrich Wiss als Zeuge auf. Dieser hatte vor etwa dreissig Jahren von seinem ältern Bruder erfahren, man halte die Urschel Stüdli in Gonten für eine Wettermacherin; so oft irgendwo ein Wölkchen aufgehe, wolle sie Hagel oder dergleichen machen. — Haini Jeger behauptete, Urschels verstorbener Mann habe ihn einmal ersucht, gemeinsam mit ihm Gott zu bitten, dass er sterben könne; denn er habe ein „böses Weib“. Sonst erklärte er, nichts zu wissen, als dass man dieser Frau allgemein „nicht wohl traue“. — Anna Kern erzählte an Eidesstatt, vor zwei Monaten ungefähr sei ein Bettelmann in ihre Stube getreten mit den Worten: „Es hat mir ein sakramentiges Weib ein Stück Brot gegeben, die ist eine Hexe und muss eine Hexe sein; denn welche so krumm ist und wann sie ein Almosen gibt und spricht wieder davon, die ist eine Hexe.“ — Jakob Zydler endlich schwor, nur zu wissen, was er von Uli Wissen Frau ge-

¹⁾ d. h. „hör auf!“

hört habe: Es sei einmal ein grosses Unwetter gewesen. Da habe Wiss bei seiner vorderen, sie dagegen bei der hinteren Türe gestanden, „bettet und geröücht“. Plötzlich habe Uli sie zu sich gerufen, indem er schrie: „Schau, was ist da oben, es sieht eben wie ein Mensch“. Danach sei etwas aus der Luft gefallen, gleich wie ein „stuchen“¹⁾. Gleich darauf haben sie die Stüdli mit einem solchen „stuchen“ auf dem Arm vor ihrem alten Hause gesehen.

Hier zeigt sich der Glaube an die Flugkünste der Hexen, wie er auch in Appenzell verbreitet war, in einem anschaulichen Beispiel. In den Jahren 1610—1612 begegnen wir mehreren Hexenprozessen, die mit Freilassung der Angeklagten abschlossen. Am Montag, den 11. Januar 1610 verhandelte ein grosser zweifacher Landrat über eine arme Frau von Konstanz, Margret Wenckhin, die des Hexenwerks halber in grossem Verdacht stand und deswegen vier Wochen lang in Gefangenschaft schmachtete. Da sie, was angebliche Hexereien betraf, ihre Unschuld auch an der Marter bezeugte, wurde sie wieder freigelassen, nachdem sie eine Urfehde getan hatte. In dieser musste sie besonders geloben, das ganze Land der innern und äussern Rhoden zeitlebens zu meiden, weil sie sich etliche Jahre hindurch auf ungebührliche Weise darin herumgetrieben hatte²⁾.

Am 5. August desselben Jahres hörte der geheime Rat zwölf beim Eid eingezogene Kundschaften über Barbel Brisigin in Stechlenegg an, konnte aber daraus nicht auf Vergehen schliessen, welche Gefangennahme rechtfertigten. Er ordnete daher an, abzuwarten und „ein fleissiges Aufsehen auf sie zu haben“. Sobald etwas in

¹⁾ Herabhängender, weiter, offener Aermel am Frauengewand; Kopftuch. Fr. Weigand, Deutsches Wörterbuch II, 955.

²⁾ Pr. Lr. 1609—1621.

Erfahrung gebracht werde, wisse man dann wohl, wie man weiter vorzugehen hätte¹⁾).

Im Juni 1611 erhielt Opeli Branders Frau wieder ihre Freiheit, nachdem sie, der Hexerei dringend verdächtig, etliche Tage auf dem Rathause zu Appenzell zur Beobachtung hatte bleiben müssen. Aus all ihrem Tun, wie auch aus dem Bericht der Herren Examinatoren ging jedoch deutlich genug hervor, dass sie kein „solch böses Mensch“ sei, wie die Leute ihr nachsagten. In ihrer Urfehde musste sie gleichwohl versprechen, sich an ihren Verleumdern in keiner Art zu rächen, „gewaltig“ zu beten, regelmässig in die Kirche zu gehen und sich „vor allen argwöhnischen Sachen wohl zu hüten“. Es wurden ihr mehrere Aufseher verordnet, deren Aufgabe in gewissenhafter Beobachtung der Freigelassenen bestand. Sollte diese rückfällig werden, so hatte sie strenge Bestrafung zu erwarten²⁾).

Auf den 5. Juli 1612 entliess der grosse zweifache Landrat eine wegen Hexereien angeklagte und daher vier Wochen lang eingesperrte Elsässerin aus der Gefangenschaft, nachdem sie durch den Richter zweimal peinlich examiniert worden war. Weil die Annahme notwendig schien, diese Frau sei ein „törichtes, versinntes Mensch“, musste sie keine Urfehde schwören, sondern nur geloben, sich ruhig zu verhalten und das Land zu verlassen.

Es könnten noch andere Fälle angeführt werden, die teils Zeugenverhöre über Hexereien, teils Gefangennahme und Entlassung von verdächtigten Personen betreffen. Die erwähnten Beispiele dürften jedoch hinreichen, einen Einblick in den damaligen Stand des Hexenwesens im innern Landesteil zu verschaffen.

¹⁾ Pr. g. R. 1605—1611.

²⁾ Pr. Lr. 1609—1621; 8. Juni 1611.

Um 1614 begann die Verfolgung der Familie Bänziger ab dem Hirschberg, die erst volle sechzig Jahre später ihr Ende fand. Am 25. Juni 1614 hielt der Landammann von Appenzell neben einer Sitzung des grossen zweifachen Landrates einen Rechtstag. Die zwei Schwestern Urschel und Barbel Bänziger mussten vor den Schranken des Gerichtes erscheinen. Beide sollten nach den Kundschaften des geheimen Rates Hexen sein. So zeugte Jag Schmid gegen die Urschel, er habe zwar nichts von ihr gesehen, zweifle aber keinen Augenblick, dass sie eine böse Hexe sei, da er schon sehr viel über sie gehört habe. Ein anderer Kundschafter machte dieselben Angaben und fügte noch hinzu, „schier die gmain welt heige sie für ain häx ghan, lange jar und tag; man sage, si habe znacht khain ruow und bruche unflätig gattungen¹⁾ an der offen stang und truwe man ihnen allen nüzit guetss — ihrer schwöster und den kinderen“. „Elß Bäntzigeri, ihr gschwy²⁾, sait beichtßwyß, das vor etlich jaren Urschel Bäntzigeri zu ihr khon und gsait, si wölllen mit ainander ins gigenmanß huß gon trinckhen; und witer gredt, si sölle d'schwiger auch holen, si wöllind ain hagel machen; habe zügin gfraget: „khönnend ihrs dann?“ Si gsät: „ja“; wüsse aber nit, ob ihr ernst gsin sie oder nit“³⁾. — Die eidliche Aussage eines langjährigen Nachbarn der beiden Schwestern lautete sehr zu ihrem Vorteil, während die oben genannte Elß Bäntzigeri, ihre nahe Verwandte, behauptete, vor fünfzehn Jahren habe die alte Barbel Bänziger ihre Brust berührt, worauf sie ganz „feüret“ worden sei; sie habe die Ursache hievon der Barbel zugeschrieben⁴⁾. Es befinden

1) Unflätige Bewegungen, Hantierungen; Schw. Idiotikon II. 501.

2) Schwägerin.

3) Pr. g. R. 1611—1611.

4) Pr. g. R. 1611—1641; 13. Juni 1614.

sich im Protokoll des geheimen Rates noch über zwanzig weitere Kundschaften, die nicht weniger als acht Foliosseiten füllen. Sie enthalten jedoch immer wieder die gleichen Anschuldigungen. Die Zeugen, Männer und Frauen, erzählten ohne Unterschied bei ihren Eiden das Gassengerede über die Verdächtigen. Wenn zu ungelegener Zeit ein Witterungsumschlag sich einstellte oder Krankheiten in einer Familie und bei der Viehhabe auftraten, stand für die Betroffenen als Ursache des Unheils Hexenwerk von Anfang an fest, und die aufgeregten Leute kamen nicht zur Ruhe, bis ein Urheber ausfindig gemacht und der Obrigkeit zur gerechten Bestrafung ausgeliefert war. Was für ein sonderbarer Begriff von Ursache und Wirkung im Verkehr der Menschen untereinander zu jener Zeit herrschte, zeigt die siebzehnte Kundschaft von Konrad Schmidt, der sich einst in das Haus der Barbel Bänziger begab und von dieser am linken Hauptteil berührt und angeblasen wurde. Deshalb, meinte er bei seinem Eid, sei er in der folgenden Nacht heftig erkrankt und erst nach drei Wochen wieder genesen.

Eine gewisse Anna Roneri erwähnte in ihrem Berichte einen alten Besenstiel, während wir bei den übrigen Prozessen nur von gewöhnlichen Stecken hören. Sie erzählte, mehrere Weiber hätten vor einigen Jahren in der „Spini“ von bösen Leuten gesprochen. Unter anderm habe eine gesagt, man glaube, solche Menschen können über den Rhein fahren; wie das doch wohl möglich sei? Darauf habe Barbel Bänziger erwidert: „Es ist gut, auf einem alten Besenstecken über den Rhein fahren“.

Gestützt auf diese und ganz ähnliche Zeugenaussagen, wie auch auf ein von ihr erpresstes Geständnis, fällte der grosse Rat über Barbel Bänziger den Richterspruch: „Barbel Bänzigeri ab dem Hirschberg, so eine hexe und

unnholdt aus ihrem eigenen Bekenntnis in die fünfzehn Jahre gewesen, ist erstlich mit dem Schwert hingerichtet und darnach die Asche verbrannt zu werden verurteilt worden, aus Gnaden, dieweil sie 71jährig und sich so wohl ergeben hat. Und soll man ihr aus Gnaden mit der Winkelglocke ein Zeichen läuten“.

Und nun vergleiche man mit diesem strengen Urteil die milde Bestrafung der Urschel, die jedenfalls beim Verhör die Schmerzen bis zum höchstzulässigen Folterungsgrad ertrug, ohne die ihr vorgeworfenen Hexereien zu gestehen, hingegen die Tötung ihres Kindes auf dem Gewissen hatte und nicht in Abrede stellte: „Urschel Bänzigerin ab dem Hirschberg, 66 jährig, so vor 36 Jahren ihr eigenes Kind zu Widnau im Zorn auf den Tisch hinausgeworfen und ihm noch dazu einen Druck in das Gnägeli gegeben, dass es desto eher gestorben, ist durch den Nachrichter vom Rathaus bis zu Enz Schayen Haus mit Ruten gestrichen worden und dazu aller Ehren entsetzt, aus Gnaden. Urfehde geschworen, die Gefangenschaft nicht zu äferen. Soll ehrlichen Leuten ausweichen, ausgenommen zur Kirche darf sie wie andere Christenmenschen gehen“.

Zwölf Jahre später, 1626, endete eine Tochter der Barbel Bänziger, ebenfalls Namens Barbara, ihr Leben unter des Scharfrichters Hand. Ob sie als verurteilte Hexe starb oder nicht, müssen wir dahingestellt sein lassen; das Ratsprotokoll verschweigt ihr Vergehen.

Auf den 12. Oktober 1617 verlegt Sutter die nächste Hexenhinrichtung in Appenzell, vollzogen an der aus Basel gebürtigen Juliana Gersißin. Ihr Leichnam wurde verbrannt, „sampt ihren loßbüechlin, salb und todtenbain, so sey gebrucht“¹⁾.

¹⁾ Sutterchronik I, 540.

Nach der Enthauptung und Verbrennung der Anna Hürlerin am 21. September 1621¹⁾ lesen wir aus den Ratsprotokollen der folgenden Jahre von keinen Hexenverurteilungen, bis 1628 ein Ehepaar von Oberegg, Bartli Blatter und Elsbeth Bürckhin, zum Hochgericht geführt wurde. Jener scheint seiner begangenen Diebstähle wegen den Tod erlitten zu haben, während diese als Hexe starb. Das Protokoll sagt: „Sin frow Elsbeth Bürckhin auch mit dem schwert und darnach gar durch das führ verbrendt worden, allwillen sy nit alleinig sich mit diebstellen, sondern gar mit der hexerei vergangen“²⁾.

In jener Zeit ist offenbar die Obrigkeit von Appenzell zur Erkenntnis gekommen, dass umfassende Massnahmen gegen die in vielen Kreisen herrschende Armut dazu beitragen könnten, weitere Hexenprozesse zu verhindern; denn sie sah ein, dass doch die meisten Hexen aus den ärmsten Volksschichten stammten. Arbeitslosigkeit und Geldmangel, Drang nach Ausleben und Hunger trieben diese unbemittelten und dazu oft noch heimatlosen Geschöpfe allmählich, aber mit innerer Notwendigkeit, in menschenunwürdige Verhältnisse. Ekehändel und andere Familienstreitigkeiten, Trunksucht und Zügellosigkeit brachten diese nach und nach Verstossenen und Verachteten oft in einen wahren Zustand der Verzweiflung. Wie solche Lebenslagen geeignet sein mögen, den Menschen zur Umkehr und Besserung zu veranlassen, können sie auch eine gerade entgegengesetzte Wirkung haben. Im Gefühl der völligen Unfähigkeit, sich wieder aus dem Elend erheben zu können, verlassen von jeglichem Ehrgefühl, ohne die geringste Hoffnung auf Rettung durch Religion, Kirche, Gott oder Menschen, die ja allesamt ihr Unglück nicht verhindert hatten, verschrieben sich

¹⁾ Pr. W.-Lr. 1621—1632.

²⁾ Pr. W.-Lr. 1621—1632; 17. August 1628.

diese verlassenen Menschen oft mit Leib und Seele den bösen Mächten der Welt und hofften, durch eine Verbindung mit dem Teufel zu finden, was sie am meisten begehrten, auf andere Weise aber nicht zu erlangen vermochten. Solche Einsichten mögen die Lenker des innerrhodischen Staatsruders 1630 veranlasst haben, den Leuten, die sich nicht über ein Vermögen im Werte von tausend Pfund oder ein gut gangbares Handwerk ausweisen konnten, zu verbieten, im Lande Appenzell zu „sitzen und zu hausen“, damit sie nicht in noch grössere Armut kämen, ihren Angehörigen und der Allgemeinheit zur Last fielen und dadurch vielfach zu ihrem zeitlichen und ewigen Schaden zu „unfrommen“ Leuten würden¹⁾. Obwohl dieser Landratsbeschluss noch in demselben Jahre, da er in Kraft trat, verschiedene Abänderungen durchmachte, wurde doch das Recht, einen eigenen Hausstand zu gründen, unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt und richtete sich nach der Erwerbsfähigkeit der Gesuchsteller.

Diese behördlichen Eingriffe in die nach heutigen Anschauungen jedem Bürger zustehenden Rechte mögen etwas dazu beigetragen haben, dass einige Jahre lang keine Scheiterhaufen aufloderten. Viele arme Leute mussten auf Grund der geltenden Verordnungen auswandern; der Hexenwahn aber blieb und wollte seine Opfer haben. Wieden beiden Weibern Maria Jäckhin und Cathrina Laubbacherin im Jahre 1634 der Prozess gemacht wurde, der schliesslich mit ihrer Freilassung endete, haben wir bei der Besprechung des Untersuchungsverfahrens ausführlich dargetan²⁾. Fünf Jahre später jedoch, im August 1639, begann die Verfolgung der Rosina Schwegler von Grabs, die erst mit dem Todesurteil aufhörte. Sie sollte

¹⁾ Pr. W.-Lr. 1621—1632; Sutterchronik 1630.

²⁾ III. Abschnitt, 3.

behauptet haben, bei der Herstellung dreier „regeli“ helfend tätig gewesen zu sein. An der Tortur gestand sie, mit Hexerei umgegangen zu sein und dabei gegen hundert Regen- und Hagelwetter erregt zu haben. Deshalb wurde ihr am 22. August von den Heimlichen das Urteil gemacht und durch ein Ratsmitglied verkündet, das auch zu gleicher Zeit die arme Sünderin „zum Beichten, Reu und Leid ermahnen“ musste. Bis zum Malefizgericht verstrichen noch zwei Tage. Während dieser Zeit konnte sie sich auf den Tod vorbereiten, was ihr auch zur Zufriedenheit und Beruhigung der Obrigkeit gelungen zu sein scheint; denn diese wünschte und hoffte, dass „der seel. Gott gnedig und barmhertzig sin wölle, durch das gnadenriche fürbitt Maria, wil sie uncatholisch und aber catholisch bichtet und communiciert“¹⁾).

Am 15. November 1643 verfügte der geheime Rat die Gefangennahme der Barbel Meyeri von Rickenbach bei Konstanz, die beinahe dreissig Jahre früher schon einmal zu Appenzell eingesperrt war, aber gegen das Versprechen, das Land zu verlassen und sich nie mehr darin zu zeigen, die Freiheit wieder erlangt hatte²⁾. Die Anschuldigung lautete auf schwere Hexereien. Nach etwa dreiwöchiger Haft und Examination musste der Scharfrichter von Wil um seine Dienste angegangen werden zur Erreichung eines Geständnisses. Am 12. Oktober konnte der geheime Rat seinen Antrag auf Verurteilung mit gutem Gewissen abgeben, da die „Rotrückleri“ (Uebername der Barbara Meier) mittlerweile zugegeben hatte, gegen dreissig Jahre lang das abscheuliche Laster der Hexerei getrieben zu haben. „Aus Gnaden“ durfte der Nachrichten so mit ihr verfahren, dass der obere Teil der Hingerichteten kürzer war als der untere und nicht umgekehrt.

¹⁾ Ratsprotokoll 1639, 24. August.

²⁾ Pr. g. R. 1614, 16. Juni.

Aus dem Jahre 1645 melden die Protokolle zwei Hexenprozesse; der eine betraf Anna Schmidin ab dem Hirschberg, die am 3. Februar unter Henkershand starb, der andere Elßbeth Meßmeri. Ueber diese erstattete Landammann Joh. Sutter am 16. Oktober im geheimen Rat Bericht, aus welchen Ursachen er ihre Gefangennahme und Untersuchung von sich aus angeordnet habe. Ohne Pein bekannte sie, an verschiedenen Orten Leute und Vieh gelähmt, wie auch Gott, den Allmächtigen, Maria, die Mutter Gottes und alle Heiligen verleugnet zu haben. Am 26. Oktober erhielt sie ihr Todesurteil, das am 31. vollstreckt werden sollte. Im letzten Augenblicke aber wurde das Verfahren eingestellt, „wil etwaz wichtiges ingfallen, daß si noch etliche persohnen angeben wil“. Drei Tage später jedoch vollendete sie ihre Erdenlaufbahn in gleicher Weise, wie die meisten ihrer Leidensgenossinnen¹⁾. — Maria Dobler, die angeblicher Hexereien und begangener Blutschande wegen zu derselben Zeit, wie die vorgenannte Meßmeri, im Gefängnis lag, leugnete hartnäckig, eine Unholdin zu sein. Der geheime Rat verfügte daher, man solle alle Mittel anwenden, die das Recht überhaupt zulasse, „weil so viel argwöhnische Sachen und Kundschaften, auch tätliche Sachen über sie geredet worden.“ Am 9. November wurde sie enthauptet, nicht aber auch verbrannt, was den Schluss zulässt, dass sie bis zuletzt den Vorwurf des Hexenwerkes von sich wies und daher nur für die eingestandene Blutschande den Tod erlitt.

Ein ausserordentlich lange anhängiger Prozess begann Ende 1648. Am 26. November erschien Mauritz Hauttli zusammen mit seinem „schwecher“²⁾ vor dem geheimen Rat. „Mit grossen Schmerzen“ brachten sie

¹⁾ Pr. W.-Lr. 1645.

²⁾ Schwiegervater.

vor, wie ersterer seine zwei unehelichen Kinder Maria und Magdalena drei Jahre lang bei Maria Mächler zu Lachen in der March verdingt, seither aber leider erfahren habe, dass sie von ihrer Pflegerin ins Hexenwerk eingeweiht worden seien. Daher schickte der geheime Rat einen Abgeordneten zum Herrn Dekan mit der Bitte, die Kapuziner um Rat zu fragen, wie die Vertreibung des leidigen Satans geschehen könnte, damit den armen Seelen geholfen würde. Den Kindern waren jedenfalls in ganz frühen Jahren mit Schauergeschichten die Köpfe verdreht worden, sodass sie mit Hülfe ihrer krankhaft gesteigerten Einbildungskraft krauses Zeug redeten, das man als Hexenaussagen hinnahm. Am 2. Februar 1649 beschloss der geheime Rat, man wolle den Pater Peregrin und den Herrn Dekan ersuchen, zu den Kindern zu gehen und sie zu befragen, ob sie wirklich die „Unholdereien“, welche sie den Weltlichen gegenüber bekannt, weiterhin eingestehen wollten; je nach dem Antrag dieser Herren solle die Sache dann weiter verfolgt werden. Unterdessen kam von Lachen ein Bericht, der die Vermutung ausdrückte, der Vater habe jedenfalls die Kinder angewiesen, solche „Unholdereien“ auszuschwatzen, in der Hoffnung, auf diese Weise ihrer ledig zu werden. Am 8. März nahm der geheime Rat das Gutachten der Geistlichen entgegen, wonach die beiden Mädchen unschuldig waren. Trotzdem wollte man diese noch auf dem Rathaus bleiben lassen, bis ihr Vater einen Ort gefunden, wo er sich „haußhablich“ niederlassen konnte. Unterm 9. August finden sich wieder Angaben zu diesem Prozess, nachdem er schon lange abgetan schien. Plötzlich hielt der geheime Rat für notwendig, sofort den Scharfrichter der „zwei armen Kinder wegen“ kommen zu lassen, damit derselbe bis am übernächsten Tage unfehlbar zur Stelle wäre. Zugleich erkannte er, die beiden Misse-

täterinnen sollten am 12. August in der Weise getötet werden, dass sie zuerst in ein warmes Bad gesetzt würden; darauf sollte der Scharfrichter ihnen eine Ader öffnen, sie so verbluten lassen und ihre Leichname bei der Richtstätte zu Staub und Asche verbrennen. Am 11. August versammelte sich zu Appenzell der zweifache Landrat. Dieser änderte den Vorschlag der Heimlichen insofern ab, als er bestimmte, die beiden Kinder müssen mit dem Schwerte hingerichtet werden. Gegen dieses Urteil aber erhoben sich viele Stimmen. Es erging ein dringendes Gesuch an den Landammann, die toten Körper der Maria und Magdalena Hauttli doch nicht dem Feuer zu übergeben. Daher berief jener auf den 12. August noch einmal einen besondern Landrat; möglichst viele Mitglieder sollten dafür zusammengebracht werden. Es erschienen fünfunddreissig Herren, deren Verhandlungen zu diesem Beschlusse führten: „Also ist das Urteil verändert worden, dieweil dann die meisten Herren eine ernstliche Bitte angewandt, dass man doch eine ganze Freundschaft ehren und der zwei armen enthaupteten Kinder Körper nicht verbrennen wolle, sondern in die Erde begraben. Deswegen ist erkannt worden, dass oben erwähnte tote Körper nicht verbrannt, sondern in die Richtstatt begraben werden sollen, dass weder Sonne noch Mond dahin scheinen möge.“

Den traurigen Fall der Frau Hauptmann Gschwend vom Jahre 1657 haben wir schon erwähnt, als wir das eigentümliche Zutreffen hervorhoben, dass damals gerade ihr Mann das Amt eines Reichsvogtes bekleidete. In erster Ehe lebte er mit Anna, einer Tochter von Landammann Jakob Wyser¹⁾, die im Oktober 1636 starb²⁾. Seine zweite Frau stammte aus dem Thurgau, nicht weit

¹⁾ Ehebuch v. Appenzell.

²⁾ Totenbuch v. Appenzell.

von Konstanz. Beinahe zwanzig Jahre lang sollte sich diese mit Hexerei befasst haben; daher sprach der geheime Rat am 6. September 1657 das Todesurteil über sie aus, das eine Woche später auch vollzogen wurde. Sutter betont, diese Barbel Urich sei ihrer Unzucht wegen auf Hexereien verfallen und habe viele Leute verderbt¹⁾.

Je energischer die Hexenverfolgung durchgeführt wurde, um so mehr Opfer gab es, während doch ihr eigentliches Ziel das Verschwinden der betreffenden Prozesse war. So fielen im Jahre 1661, verhältnismässig kurze Zeit vor dem Ende unseres Trauerspiels, nicht weniger als acht Personen beiderlei Geschlechts und der verschiedensten Altersstufen dem Scharfrichter in die Hände. Während am 1. Februar Barbel Kerni nach standhaftem Ertragen aller Marterqualen trotz schweren Verdachtes straflos ausging und bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnis nur das Versprechen abgeben musste, sich ruhig und zurückgezogen zu verhalten, folgte vom 18. August an eine Hinrichtung der andern.

Schon am 13. August versammelte sich der geheime Rat, um den Inhalt der Bekenntnisse der Cathrina Kegglin von Wallenstadt und der Margreta Äbtin aus dem Lande Uri zu vernehmen und den Tag des Hochgerichts für sie festzusetzen. Diese letztgenannte hatte sich zudem auch ihrer begangenen Ehebrüche wegen zu verantworten und die Mitschuldigen anzugeben. Das Landratsprotokoll sagt kurz, die beiden seien „zue wolverdienter straff andren zue einem exempel zum schwert und feüwer verurtheylt worden nach gehaltenem grichtlichem prozeß“²⁾.

Unwillkürlich denken wir an die Exekution der Barbel Meyer im Jahre 1643, wenn wir hier wieder einem

¹⁾ Sutterchronik II, 26.

²⁾ Pr. Lr. 1660—1667.

„Rotrockh“ begegnen, Namens Anna Meyerin. Es kann sich hier wohl nur um Mutter und Tochter handeln, ein neues Beispiel, wie der böse Verdacht von einem Familienmitglied aufs andere überging. Am 2. September wurde in der Versammlung des geheimen Rates ihr Geständnis, das besonders grosse Schandtaten enthielt, verlesen und als Strafe dafür Schwert und Feuer in Aussicht genommen, mit dem Zusatz, falls die Sünderin keine Reue zeigen sollte, müsste ihr vor der Hinrichtung eine Hand abgehauen werden. Am 6. September sühnte sie ihr Verbrechen mit dem Tode. Bei diesem Anlass beklagte sich ein Hans Tanner, dass man ihn für einen Hexenmeister ausbehe. Die Obrigkeit versprach ihm, den Personen, die er nennen werde, den verdienten Lohn zu verabfolgen; denn sie betrachte ihn als einen Biedermann¹⁾).

Weit weniger gut erging es der Barbel Alder mit dem Uebernamen „die Kürzere“. Trotz peinlicher Untersuchung gestand sie nur zwei Ehebrüche, nichts aber von Hexerei. Dennoch hielt am 2. September der heimliche Rat für das beste, „nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben“, sondern das eingeleitete Verfahren weiterzuführen und Nachforschungen anzustellen, „wo man etwas einzubringen wisse“²⁾).

Am 10. September sprach der geheime Rat der Barbel Gartenhauseri das Leben ab. Ihre Hinrichtung und Verbrennung erfolgte drei Tage später, bei welcher Gelegenheit auch wieder über die vorige Barbel Alder, die noch immer standhaft alle ihr zur Last gelegten Hexereien leugnete, verhandelt wurde. Der Rat kam in Verlegenheit, da er die „Kürzere“ in Ermangelung eines Geständnisses nicht ohne schwerwiegende Bedenken verurteilen konnte

¹⁾ Pr. Lr. 1660—1667.

²⁾ Pr. g. R. 1661. 2. September.

und kaum wagte, „so viel ehrliche Zeugen hintan zu setzen“. Die Landesväter hatten die grösste „beysorg, dass ein Arges hinter ihr stecke“; daher verfügten sie einstweiliges Einstellen des strafgerichtlichen Verfahrens, nicht aber Entlassung aus der Gefangenschaft. Als ungefähr einen Monat später wieder ein Malefizgericht stattfand, kam der Fall Barbel Alder abermals zur Behandlung. Da diese aber ausser etlichen Diebstählen und zwei Ehebrüchen keinen andern der frühern Anklagepunkte gelten liess, wurde sie am 6. Oktober mit Ruten ausgeschwungen und an den Pranger gestellt. Darnach konnte sie sich nach Hause begeben, versehen mit der eindringlichen Ermahnung, still und eingezogen zu leben und in ihrem Hause zu bleiben; sofern in Zukunft nur leichte Klagen einliefen, sollte ohne alles Ansehen das Todesurteil über sie ergehen.

Anlässlich der gleichen Gerichtssitzung fanden drei andere Hexenprozesse bei der Richtstätte ihren Abschluss. Maria Bauwmann und Margret Bischoffberger wurden als geständige Unholdinnen dem Scharfrichter zum gewohnten Strafvollzug übergeben. Die gleiche Todesart, wie erwachsene Hexen, traf das erst zehnjährige Knäblein Hans Gschwend, das nach seinem eigenen Bekenntnis seit sechs bis sieben Wochen mit Hexerei „behaftet“ war.

Mit einer Obereggerin, Barbara Stächlerin endlich schloss die Reihe der Hexenprozesse von 1661.

In diesem Jahre scheint am Tage der Himmelfahrt Mariae ein verderbliches Unwetter das Land Appenzell heimgesucht zu haben. Dasselbe bildete ohne Zweifel einen gegebenen Anlass zu den vielen Hexenanschuldigungen jener Tage. Ueber Ursache und Wirkung des ausserordentlichen Naturereignisses gab der zeitgenössische Chronist Ulrich Sutter seinen eigenen Bericht, der sich auf allgemein vorwaltenden Volksglauben stützte.

Er schrieb: „Durch Zauberwerckh an unßer lieben frauwen himmelfahrtsstag ein grosser schnee über landt gemacht worden, also daß in der See- und Meglißalp vihl roß erfroren, auch die schwallmen und vögel in lüfften so vihl, daß man gantz hauffen deren todten und halbtodten vöglen auff der erden und in häußeren, allwo sey sich reteriert, auffaßen können; so ist auch selbigeß mohl ain mann auff dem Meßmer erfroren, da er mit seiner haab in Seealp hinabfahren wollen“¹⁾.

Wenn nun, was in der Tat vorkam, alle diese sehr unwahrscheinlichen Folgen eines unzeitigen Schneefalls armen, zum Teil noch geistig beschränkten Menschen zur Last gelegt wurden, so begreifen wir die Aufregung unter allem Volke und die von diesem verlangte Bestrafung der Unholden. Im März 1662 wurde Maria Ronneri verurteilt, trotzdem sie selbst beim höchst zulässigen Folterungsgrad kein Geständnis abgelegt hatte.

Während einer Reihe von Jahren gab es keine Hexenverbrennungen; die Fälle, in denen sich Zeugen aussagen als gegenstandslos erwiesen und daher Freilassungen erfolgten, mehrten sich stark²⁾. Deshalb können wir nicht mehr auf alle Prozesse eingehen, sondern nur noch einzelne, die den weitem Verlauf der Bewegung treffend zeichnen, hervorheben.

Seit 1665 berichten uns die Protokolle von der wieder aufgenommenen Verfolgung der Familie Bänziger ab dem Hirschberg. Dieselbe hatte schon 1614 und 1626 unerbittlich ihre Opfer gefordert; fünfzig Jahre später hob sie hartnäckig von neuem an³⁾.

¹⁾ Sutterchronik II. 33.

²⁾ Kundschaftbuch von 1663—1677 im Archiv in Appenzell: 1663, 1665, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1674.

³⁾ Kundschaftbuch von 1663—1677.

Am 25. Juni 1665 leitete Statthalter Sutter die erste gütliche Untersuchung gegen Cathrina Kellenbergeri, eine zweiundfünfzigjährige Tochter von Hauptmann Haine Kellenberger und Barbel Bäntzigerin. Im Alter von siebzehn Jahren hatte sie zum ersten Mal geheiratet, war aber während dieser Ehe kinderlos geblieben. Sieben Wochen nach dem Tode ihres Gatten reichte sie dem Jag Locher die Hand und erzeugte mit diesem zwölf Kinder. Beim Verhör erklärte sie, mit ihrem zweiten Manne schlecht und recht „gehaust“ zu haben; dieser habe sie nur zweimal geschlagen, als er ihr vorgehalten, sie könne nie schweigen. Ueber ihre Lebensführung fügte sie noch besonders hinzu, sie habe gebeichtet wie andere Leute, einmal sogar zu St. Gallen. Als das Verhör bei den eigentlichen Klagepunkten, die sich auf Hexereien bezogen, ankam, bestritt sie furchtlos jegliche Schuld, indem sie frei heraussagte, sie habe andern Leuten kein Mittel gegen Rückenschmerzen angegeben, ebenso nie gesehen, dass man einer Kuh etwas Geweihtes eingeschüttet habe; sie sei sich keineswegs bewusst, geredet zu haben, „der Teufel solle sie zum Kamin herausholen“; sie kenne kein Hexenwerk und halte zum Beweise dafür ihre Hand zum zweiten oder dritten Mal auf; wenn sie schuldig sei, solle ihr dieselbe „erschwarzen.“ Auch im peinlichen Examen beteuerte sie ihre Unschuld und erklärte, wenn sie irgend jemand einmal gedroht hätte, so wollte sie es gerne gestehen. Vor lauter Schmerzen verlor sie schier den Verstand; daher klagte sie, „der kopff thüe ihr, als wan man zsamen leüte“. Nach den ausgestandenen Qualen musste sie die obrigkeitliche Erlaubnis, wieder heimzugehen, als Gnade entgegennehmen. Bei ihrer Entlassung aber hatte sie Besserung zu versprechen und zu geloben, ihre Gefangenschaft in keiner Weise zu äferen und die Gefängniskosten zu vergüten.

Ein Beispiel, das neben vielen andern gleichartigen zeigt, wie einmal verdächtige Personen trotz aller Anstrengungen nicht mehr aus dem bösen Argwohn kamen, bietet der Fall Barbel Alder, die wir schon von 1661 her kennen. Ihre Gegner brachten in stets wechselnden Formen die bei allen Hexenprozessen wiederkehrenden, inhaltlich unter sich gleichen Klagenpunkte gegen sie vor. Daraufhin begann ihre Untersuchung am 16. Juli 1669 neuerdings. In der gütlichen Examination erwiderte sie zuerst auf die Frage, warum sie ihren Hausarrest nicht beobachtet, sondern sich nach Ausserrhoden begeben habe, nach ihrer Meinung brauche sie sich nicht an ein Verbot zu halten, das ihr nicht von der Kanzel herunter verkündet worden sei. Im übrigen bekannte sie, zur letztvergangenen Weihnachtszeit gebeichtet und das Abendmahl genommen zu haben; auch stellte sie nicht in Abrede, „das sy geredt, si seye so wenig ein hex, alls unßer liebe frow“. Während der peinlichen Befragungen gestand sie, mit zwei Brüdern Blutschande verübt und auch das Fastengebot übertreten zu haben. Auch die härtesten Folterwerkzeuge vermochten aber nicht, sie zu weiteren Aussagen zu veranlassen, weshalb sie am 14. August ihrer Gefangenschaft entledigt wurde.

Obwohl diese Frau schwere Vergehen begangen hatte, wurde sie doch eine der vielen Dulderinnen, die sich auch durch die grössten Marterqualen nicht verleiten liessen, Hexereien zu bekennen. Gerade diesen standhaften Weibern ist es teilweise zu verdanken, dass die Behörden nach und nach starke Zweifel an der unbedingten Richtigkeit ihres Verfahrens bekamen und immer seltener Hexenverurteilungen vornahmen, um sie schliesslich ganz und dauernd einzustellen.

Im Jahre 1674 erreichte der Prozess gegen die Familie Bänziger von Oberegg (Hirschberg) seinen Höhepunkt¹⁾.

Am 26. Mai eröffnete Landammann Schüß die Kundschaftensammlung über Barbara Kellenbergerin, Ulrich Bänzigers Frau, nachdem ihm viele Klagen über diese zu Ohren gekommen waren. Locher, sonst ihr Beistand, bezeugte, dass sie ihm verkündet habe, wenn sie nach Appenzell gehen müsse und an die Marter geschlagen werde, wolle sie etwas sagen, das „nit guet“ sei, nur damit die Folterung aufhöre. Sodann setzte er an ihrer Lebensführung aus, Barbara und ihre Kinder verbringen den ganzen Tag nur mit Segnen und Beten, weil sie besser sein wollen als die übrigen Leute; auffallend schien ihm, dass sie ihm geoffenbart, sie sei nicht wie ein anderer Mensch; denn sie könne nicht schreien.

Hans Lang berichtete bei seinem Eide, er sei eines Abends heimgegangen. Unterwegs habe er eine unbekannte Frau angetroffen, die vergeblich versuchte, an zwei Krücken aufzustehen; deshalb sei er ihr dabei behülflich gewesen. Wie er aber folgenden Tags heimgekommen, habe er sich ganz unwohl gefühlt, und auch der „Rahm“²⁾ habe beim Rühren nicht „dick“³⁾ werden wollen. Auf Anraten anderer Leute habe er dann das Butterfass mit einer Rute geschlagen, um dem Uebel abzuhelpen; während dieser Verrichtung sei das Weib gekommen und habe ihn gefragt, was er da tue.

Ein Ratsherr, Hauptmann Hans Sonderegger, führte als einen Verdachtsgrund an, er habe vor etwa zwölf Jahren bei schönem Wetter einen Brautwagen von Bürißwyllen abgeholt; wie er aber zu Barbels Haus gekommen,

¹⁾ Kundschaftbuch von 1663—1677.

²⁾ Die Sahne.

³⁾ zu Butter.

sei unversehens ein „grosser Regen“ gefallen, gleich darauf aber habe sich der Himmel wieder aufgeheitert.

Urich Bantziger brachte es über sich, als Zeuge gegen seine eigene Frau aufzutreten. Er teilte mit, sein Weib wisse fortwährend, ohne dabei zu sein, was er tue und wo er hingehe; wenn er irgendwo ein Brötchen kaufe oder an einem andern Ort etwas esse oder trinke, so könne die Barbel ihm solches immer vorhalten, gleichfalls auch, wenn er an einem Werk ein „Rästli thue“. Aus solchen Anzeichen schöpfte er den festen Glauben, sie stehe mit dem Teufel in Verbindung.

Barbels Sohn, Jörg Bantziger, der kurze Zeit darauf selber auf der Anklageliste stand, brachte auch seine Beobachtungen vor.

Urschela Breüwin meldete, sie habe eines Tages mit ihrer Mutter bei der Barbel gearbeitet und ihr kleines Kind dazu mitgenommen. Als sie diesem einen Brei zu essen geben wollte, sah sie plötzlich ein „Knölleli Salb“ in der Speise, während Barbel auch zugegen war. Deswegen setzte sie das Gericht der Katze vor, die es bis auf jenes unheimliche Ding auffrass.

Das ist im Auszug die Anklage, auf die hin Frau Barbel ins Gefängnis und an die Marter kam.

Am gleichen Tage wurden auch über ihren Sohn Jörg Kundschaften eingezogen: Anna Laubbachery beklagte sich, weil jener zur Zeit ihres Wochenbettes eines Tages unter der Stubentüre erschienen sei, ihr etliche Seile auf ein Bein geworfen und so in allen ihren Gliedern vierzehn Tage lang „ohnlidenliche“ Schmerzen verursacht habe. Daher begab sie sich zu den Herren Kapuzinern von Grimmenstein, die ihr das Uebel „mit gewichtigem zeüg ein wenig vertryben“.

Anna Bantziger behauptete, Jörg hätte einmal spielenden Kindern geoffenbart: „Wan ihr gern wöllent, so

will ich euch dass klein häxenwerckh lehren“; weiter hätte er bei einer „Stubeten“¹⁾ gesagt, er könne die Stube voll Mäuse oder Füchse machen, worauf alles anwesende Volk erschrocken geflohen sei.

Jakob Blatter, ein „Meisterschütze“, erzählte nach getanem Eid folgendes Geschichtlein, das lustig zu nennen wäre, hätte es nicht eine überaus traurige Wirkung hervorgerufen: „Vor etwa zwei Jahren ging ich mit meinen Hunden auf die Jagd nach einem Fuchs. Gar bald kam dieser mir vor die Flinte; rasch entschlossen feuerte ich einen Schuss ab, der „zwar uf der züntpfannen ufgebrendt, aber nit gar loß gangen“. Gleich darauf hatte der Fuchs um seine Brust einen Gürtel, dessen Farbe ich aber nicht erkannte. Während ich weiter schritt, kam Jörgli aus dem dicksten Wald und fragte mich: „Warumb hast du den fuchs nit geschossen?“ „Schwig, du waist nichtß um den fuchs, auch nit, was ich thuen hab wöllen“, war meine Antwort.“ In Jörg Kellenbergers Bekenntnis findet sich eine auf diese Zeugenaussage bezügliche Stelle, wo der Angeschuldigte gestand, jener Fuchs gewesen zu sein.²⁾

Auf die erwähnten Klagen hin kamen Mutter und Sohn, Barbara Kellenberger und Jörg Bäntziger, Ende Mai in die Gefangenschaft nach Appenzell. Am 1. Juni fand das erste gütliche Verhör statt. Jörg bekannte darin, einmal in „Vexation“ geredet zu haben, er wollte Mäuse machen können oder in kürzester Frist einen Wolf aus dem Schwabenland zur Stelle schaffen. Weiter leugnete er nicht, gesagt zu haben, er wolle das kleine Hexenwerk lehren. Die zweite Untersuchung vom 4. Juni führte zu keinem andern Ergebnis als die erste. An

¹⁾ Spinnstube, Abendsitz.

²⁾ Anhang I, Nr. 1.

diesem Tag wurde auch die Mutter befragt, die aber unschuldig sein wollte. Drei Tage später erfolgte wiederum gütliche Examination, wobei beide ihre ersten Aussagen erneuerten. Während der Folterung vom 9. Juni wollte Jörg nicht allein keine weitem Zugeständnisse machen, sondern er nahm sogar zurück, was er früher angegeben hatte; von der Mutter dagegen meldet das Protokoll nur, man habe „zue keiner erkhanntnuß kommen können“. Am nächsten Tage schliesslich legte Jörg ein umfangreiches Bekenntnis ab,¹⁾ während die Mutter die Schmerzen überwand und standhaft blieb; „hatt nichts zue keiner erkhanntnuß verfang haben wollen“, meinte der Protokollführer. Am 11. Juni brachte die Folter Jörg dahin, seine Mutter in schandbarer Weise der Hexerei zu beschuldigen, was er aber bei der Gegenüberstellung mit derselben nicht weiter tat. Ueber sich selbst und seine eigenen Taten sagte er das gleiche wie am Tage vorher. Deshalb konnte ihm von den Richtern mit gutem Gewissen das Todesurteil gesprochen werden. Während dieses ihn am 12. Juni von seinen Leiden erlöste,²⁾ dauerte das Verfahren gegen seine Mutter fort. Neue Kundschaften sollten ihre Schuldenlast derart vermehren, dass sie keinen andern Ausweg mehr fände, als ein Geständnis abzulegen.

Jakob Blatter erschien wieder mit einer Jagdgeschichte: Einmal konnte er im Walde einen Fuchs mit dem besten Willen nicht schiessen, weil er „gantz gestarret“ am Ort stehen musste und nicht imstande war, sich vom Fleck zu bewegen. Wenig später trieben die Hunde einen Hasen, dem er sogleich auch nachging. Wie er aber zur Stelle kam, lagen die Hunde ohne jegliche Beute ruhig am Boden, da „habe er die Barbel grad vorüber gesehen, unnd sige also an einem rößli

¹⁾ Anhang I, Nr. 1.

²⁾ Ratsprotokoll vom 12. Juni 1674.

gesessen unnd habe die schlutten an einem arm gehabt und die stuckha an der hand und sige darnach uf gestanden und von einem zum andern orth gefallen, ob sey einen rusch habe, und sige widerumb hinweg kommen, könne nit sagen wie, und ist ihme andere dergleichen sachen vill widerfahren und habe nit mehr der sachen schiessen können, biß ihme der herr Lüdi seine mußgetten, stein und pulver gewicht habe“.

In denselben Tagen, da Anna Bäntziger als Zeugin wider ihren Bruder Jörg auftrat, hatte sie das Unheil auch schon getroffen. Hinter ihrem Rücken sammelten die Herren der Obrigkeit belastende Aussagen über sie; denn auch auf ihr lag böser Verdacht. So sollte sie etliche schwere Menschen- und Viehkrankheiten verursacht haben. Ihre Gefangennahme und Untersuchung verzeichnet das Kundschaftbuch nicht ausdrücklich. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, dass sie ebenso wie ihre übrigen nächsten Verwandten zur Verantwortung gezogen wurde.

Unter diesen befand sich auch der Bruder Hans Bäntziger, der geprahlt haben sollte, „er wollte mit einem schärli und einem scheermesser einen könen bscheeren, das einer sein lebtage daran hette, auch wollte er allerley thierli können machen, so man erdenckhen könne“.

Meister Lauwbacher meinte, er habe mit „gewichtem ruoch“¹⁾ eine Euterkrankheit, deren Ursache er Hans Bäntziger zuschrieb, geheilt.

Nachdem auch noch der Hofammann von Bernegg alles, was an verdächtigen Sachen in jener Gegend über die Familie Bäntziger aufzuspüren war, protokolliert und mit Siegel versehen nach Appenzell berichtet hatte, schritt die dortige Regierung zur Verhaftung des Sohnes Hans. Wie dieser bei seinen gnädigen Herren das „Examen“

¹⁾ Weihrauch.

bestand und in welcher Weise der weitverzweigte Prozess endlich zur Ruhe kam, erfahren wir aus dem Kundenschaftbuch von 1663—1677: „Demnach man aber seine failler vor die augen gelegt unnd zue der wahrheit ermahnet, hatt er sich ziemlich woll gefellig verantt wurthen können unnd weiterß zue keinem bstand gebracht werden mögen. — Sub letst verschrybenem dato¹⁾ ist Barbel Kellenbergerin durch obgemelte Herren zum offtermohl widerumb güettig unnd peinlich examiniert worden, aber bey wenigstem seye zue keiner erkhanntnuß gepracht. Sontag, den 15. Juni 1674 sind durch obige Herren — Landtamman Joh. Schüß, Herr Landtamma und pannerherr Sauter, Herr Kirchenpfleger Giger und landtschreiber — Hans Bäntziger zum anderen mohl unnd seine muetter Barbel Kellenbergerin widerumb examiniert worden, unnd weill man aber auf keine mehrere erkhanntnuß, alls oben verzeichnet, kommen können, hatt man seye der gefangenschafft endtlassen unnd ihnen die gewöhnliche urfedi angeben worden.“ Das Ratsbuch der Geheimen enthält indessen noch eine bedeutsame Ursache der Freilassung, die darin bestand, dass im Rate ernste Bedenken fielen, ob überhaupt die der Frau zur Last gelegten Verbrechen bestraft werden könnten oder nicht.²⁾

Es begann demnach doch in den Köpfen der einsichtigen Männer zu dämmern; eine gewisse Verlegenheit der Richter bei der Beurteilung angeblicher Hexereien zeigte sich nach und nach, und als die überwiegende Zahl der massgebenden Personen die Haltlosigkeit von Hexenanschuldigungen einsah, trat ein entscheidender Wendepunkt in der Strafrechtspflege ein. Der geheime Rat von Appenzell beschloss am 16. Juni, bei der nächsten

¹⁾ 13. Juni 1674.

²⁾ Pr. g. R. 1669—1681; 16. Juni 1674.

Gelegenheit in Oberegg ein Mandat verlesen zu lassen, um allen weitem Unannehmlichkeiten hinsichtlich der Familie Bantziger vorzubeugen.

Doch damit fanden die Hexenverfolgungen in Appenzell I. Rh. noch keineswegs ihren Abschluss. Ein Fall vom Juli 1674 zeigt im Gegenteil deutlich, wie die Obrigkeit von Appenzell sinnlosem Geschwätz der Leute ihr Ohr lieh. Ein Michel Wybtmar brachte dem Landschreiber und Weibel zur Kenntnis, wie er während eines ungeheuren Hagelwetters aus voller Inbrunst „Jesus Maria“ geschrieen habe; bei seinem letzten Ruf sei ein Ding in den Wald hineingefallen, das „mächtig grasslet unnd breület wie ein stier; uß forcht aber hab er (Michel) nit hinderen dorffen.“

In ähnlicher Weise erhielt die Obrigkeit auch Kunde, ein gewisser Ritz oder sein Bruder habe etwas aus den Lüften herabfallen gesehen. Das genügte: Zwei hohen Landesbeamten wurde der Befehl erteilt, sich sogleich auf die Füße zu machen und die Landleute zu „befragen“. Diese Entdeckungsreise brachte aber wenig Gewinn ein; denn die beiden Brüder „haben von keiner sacht gantz nichts wollen wissen, sonder gesagt, eß nim sy wunder, wer solliche reden über sy ußgebe“¹⁾.

Im Sommer 1674 führten die Herren von Innerrhoden auch eine langwährende Untersuchung gegen ein im Lande herumziehendes, vierzigjähriges Toggenburger Weib, „Büggeli“ geheissen. Eine Menge von Sittlichkeitsvergehen gestand sie; mit Hexereien aber wollte sie nichts zu tun gehabt haben. Obwohl sie vom 13. Juli bis zum 20. August in Gefangenschaft gehalten und immer wieder gefoltert wurde, änderte sie ihre ersten Aussagen nicht merklich und erlangte dadurch ihre Freiheit wieder;

¹⁾ Kundschaftbuch 1663—1677.

allerdings musste sie bei Lebensstrafe das Land verlassen. Interessant ist, dass die Anklage gegen diese Frau die Erwähnung des „Höwbergs“¹⁾, wohin sie zur Nachtzeit durch die Luft geritten sein sollte, enthält. Dieser Hinweis liefert einen Grund zur Annahme, dass die in Appenzell landläufigen Vorstellungen vom Hexenwesen zum Teil jedenfalls aus Süddeutschland hergekommen sind.

Während wir in den Ratsprotokollen des zu Ende gehenden siebenzehnten Jahrhunderts keine Hexenverurteilungen mehr aufgezeichnet finden, schreibt Pater Desiderius Wetter noch von einer solchen aus dem Jahre 1681. Nach ihm lebte damals eine eingewanderte Frau in Schwende, die vom gemeinen Volke seit ihrer dortigen Niederlassung als Unholdin angesehen wurde. Der Senn, bei dem sie wohnte, geriet mit ihr in Streit und warf sie dabei zum Hause hinaus. In den nächsten Tagen erkrankte ein Teil seiner Viehhabe; deshalb fragte der Besitzer einen guten Vieharzt um Rat. Dieser erklärte, die Tiere seien verhext. In kurzer Zeit waren zehn Stück krank. Der Senn schrieb das Unglück dem fremden Weibe zu, das er bei der Obrigkeit in Appenzell verklagte. Diese aber wollte sich der Sache nicht gerne annehmen. Schliesslich tat sie es doch. An der Folter gestand die Angeschuldigte, Menschen und Tiere verderbt und vergiftet zu haben; daher erlitt sie Ende November den Tod durch das Schwert. Der Chronist bemerkt, es sei seltsam, dass sich im Ratsprotokoll hierüber nichts aufgezeichnet finde, während doch sein seliger Vater, Herr Hauptmann Wetter, der Exekution selbst beigewohnt habe.

Das Landratsprotokoll von 1682 enthält in der Zeit zwischen dem 26. Juli und 3. Oktober keinerlei Ein-

¹⁾ Heuberg in Süddeutschland, häufiger Versammlungsort der Hexen.

tragungen; deshalb berichtet es auch nichts von der am 11. August enthaupteten Maria Matzenaweri, während Ulrich Sutter, der damals noch lebte, über sie sagt: „Diße hat sich selbst anklagt, sie seye ein häx und habe begangen alles, was iede häx begehet und in drei examinationen güetig und einmal peinlich bekennt; nach deme aber ihro das Leben abkündt worden, hat wider revocirt, sie wiße zwar wohl, daß sie wegen anderen bekenndten lastern sterben müeße, und aber sie seye kein häx und habe sich selbst anglogen; ist also der rechtstag, welcher den dritten tag augusti angestellt gewesen, auf den elften tag differiert und ein güetige und peinliche examination angestellt worden, und hat an der marter erhalten zum dritemahl, daß sie kein hex seye; ist also nit als ein häx zum todt verurtheilt, sonder ihr enthaupteter leib in der unschuldigen kinder hoff begraben worden“¹⁾.

Das Bekenntnis eines Knäbleins, das Ende Mai 1691 ein umfangreiches Hexengeständnis (wohl das Ergebnis einer durch das Gerede unverständiger Leute fieberhaft gesteigerten Einbildungskraft) ablegte, haben wir im Anhang²⁾ wiedergegeben.

Das 17. Jahrhundert ging zu Ende, nachdem es in Innerrhoden über zwanzig Opfer eines haltlosen Wahnes gefordert hatte. Unermüdlich waren die Behörden während des ganzen Zeitraumes bestrebt, mit Schwert und Feuer das Böse auszurotten. Wie stand es mit dem Erfolg?

Die Hexenverbrennungen hörten auf, aber nicht, weil es keine Unholdinnen mehr gab (an diese glaubte das Volk nach wie vor), sondern weil es in den Köpfen tagte und die Einsicht durchbrach, dass die Gerichte einen falschen Kurs eingeschlagen hatten.

¹⁾ Sutterchronik II, 116.

²⁾ Anhang I, Nr. 2.

Ein Jahrhundert lang reutete die Obrigkeit mit grossem Eifer im dichten Walde des Bösen. Waren die Leute aber dadurch besser geworden? Allem Anschein nach nicht; sonst hätte sich wohl der Landschreiber Franz Meggelin nicht veranlasst gefühlt, genau dasselbe Klage-
lied über seine Zeit anzustimmen, das einer seiner Vorgänger, der spätere Landammann Achatius Wyser, hundert Jahre früher unter dem betrübenden Eindruck der damaligen Zustände zusammengestellt hatte und das also lautet:

„Fides ist geschlagen zu todt,
Justitia leidet grosse Noth;
Pietas ligt schon im stroo,
Patientia schreyet mordio;
Superbia ist ausserkhoren,
Humilitas hat 's feld verlohren;
Veritas ist auffgeflogen,
Castitas ist übers mehr gezogen;
Invidia wird dikh und gross,
Charitas stirbt kalt und bloss;
Virtus ist vom landt vertriben.
Alle vitia sind darin bliben;
O conscientia unbetrogen,
Sag, ob dass alless sey erlogen?“¹⁾

3. Die Hexenprozesse in Appenzell Ausserrhoden nach 1597.

Als Quellen für die Hexenprozesse in Appenzell Ausserrhoden fallen wesentlich in Betracht:

1. Die *Ratsprotokolle* aus dem siebenzehnten Jahrhundert. Sie bieten jedoch keine ausgiebige Fundgrube. Es sind darin vielmehr nur kurze Bemerkungen, wann ein Hochgericht stattfand und über welche Missetäter die Todesstrafe verhängt wurde. Diese Mitteilungen bilden

¹⁾ Mandaten von 1605; Pr. Lr. 1706—1714.

demnach gleichsam eine Bestätigung, manchmal auch eine Ergänzung der in den Malefizbüchern verzeichneten Urteile.

2. *Die Verhörakten von 1609—1700.* Sie sind sehr unvollständig erhalten und geben, auf losen Blättern zusammengestellt, nur die Ergebnisse der Untersuchungen, sagen also nichts über den Verlauf des Verhörs. Die im Anhang abgedruckte Klage über Agta Ronerin ¹⁾ und die Aussagen von Ellysabeth Büehlmännin ²⁾ gehören zu den wenigen, auf Hexenprozesse bezüglichen Quellen aus den Verhörakten.

3. Die von 1597 an lückenlos geführten *Malefizbücher*. Sie stellen die Sammlung der endgültigen Bekenntnisse aller vor Hochgericht verurteilten Missetäter dar. Gewöhnlich findet sich am Schluss der Geständnisse auch die Art der Bestrafung kurz vermerkt.

Die Malefizbücher enthalten für die Hexenprozesse von Appenzell Ausserrhoden das wichtigste Quellenmaterial. Sie machen uns zwar nur mit den wirklich als Hexen verurteilten Personen bekannt, nicht aber mit solchen Verdächtigen, die man wieder freilassen musste, weil ihnen trotz harter Folterung kein Geständnis abgerungen werden konnte³⁾. Dennoch werden wir über die Durchführung der Hexenverfolgung in Ausserrhoden durch die Malefizbücher genügend unterrichtet und zwar an Hand der Geständnisse⁴⁾.

¹⁾ Anhang II, Nr. 15.

²⁾ Anhang II, Nr. 21.

³⁾ Die Gefangeneprotokolle von 1622—1631 berichten von verschiedenen, auf diese Weise wieder zur Freiheit gelangten Angeschuldigten. Von 1631 an fehlen aber die weiteren Gefangenebücher.

⁴⁾ Alle Geständnisse finden sich, zeitlich geordnet, im Anhang II wiedergegeben. Wir verzichten daher auf eine Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der ausserrhodischen Hexenprozesse.

Die ausserrhodischen Hexenprozesse erstreckten sich über fast das ganze siebenzehnte Jahrhundert; 1690 hörten sie auf, nachdem vierundzwanzig Menschenleben dem verderblichen Wahn zum Opfer gefallen waren. Wir kennen keine Stimmen, die sich besonders laut gegen die Hexenprozesse vernehmen liessen; auch fehlt ihre gesetzliche Abschaffung. G. Walser bemerkte im Jahre 1740 zur letzten Hexenverbrennung: „Den 26. May (1690) ist Catharina Wetterin von Teufen als eine Unholdinn zu Trogen mit dem Schwerdt hingerichtet und dero Körper verbrannt worden. Diese ist die letzte so genannte Hex, so bis dato im Land zum Tod verurtheilet worden. Weil man noch der Hand erfahren, dass dero Aussagen von einem mit dem Teufel gepflogenen Beyschlaff, Ausfahrten auf dem Tantzplatz etc. mehr einer verdorbenen Imagination als der That selbst zuzuschreiben“¹⁾).

Wie sehr aber kurze Zeit vorher der Glaube an Hexereien und Zaubereien in unsern Gegenden auch bei Gebildeten verbreitet war, zeigen mit besonderer Deutlichkeit B. Anhorns Buch „Magiologia“ und eine Predigt von J. Zollikofer in Herisau.

Bartholome Anhorn stammte von einem Bündnergeschlecht ab. Sein Grossvater hatte sich 1621 beim Einfall der Oesterreicher in Bünden aus dem Prättigau geflüchtet und wirkte von da an als Pfarrer in Speicher und Gais; dessen Sohn, ebenfalls ein Geistlicher, hinterliess als Nachkommen den Verfasser der Magiologia, den wir um 1635 als Pfarrer in Hundwil antreffen. Nach längerer Wirksamkeit in St. Gallen und im Ausland begab sich dieser 1661 als Seelsorger nach Bischofszell und von da 1678 nach Elsau im Kanton Zürich, wo er 1700 starb. Während seines Aufenthaltes im Thurgau schrieb

¹⁾ Walser II, 677.

er die Magiologia, eine „Christliche Warnung für dem Aberglauben und Zauberey“¹⁾. Dieses umfangreiche Werk, über tausend Seiten zählend, bespricht die Irrungen des menschlichen Geistes zum Teil noch eingehender als der Hexenhammer, indem es handelt „von dem Weissagen, Tagwellen²⁾ und Zeichendeuten, von dem Bund der Zauberer mit dem Teufel, von den geheimen Geisteren, Waarsagen, Loosen und Spielen, von den Duellen, Heiß-Eisen und Wasserprob, von dem Laden in das Thal Josaphat³⁾ und Bluten der ermordten Leichnam, von der Gauklerey, Verblendung und Verwandlung der Menschen in Thier, von der Hexen Gabelreiten, Versammlung, Mahlzeiten, Beyschlaff, Wettermachen, Leut und Vieh beschädigen . . . von dem Grewel der Zauberey, der Zauberer Straff und möglichkeit der Bekehrung zu Gott“⁴⁾.

Im ersten Teil wird vor dem leichtsinnigen Aberglauben, wie er sich hauptsächlich im teuflischen Weissagen, Tagwählen und Zeichendeuten zeigt, gewarnt. Der zweite Teil befasst sich mit der vielfältigen Zauberei und möchte „in allen christlichen Herzen einen Ekel für diesem teuflischen übel“⁵⁾ erwecken. Anhorn glaubt dieses Ziel am ehesten zu erreichen, indem er den Menschen die Zauberei ihrem ganzen Inhalt und Umfang nach mit den grellsten Farben vor die Augen hält⁶⁾. Die Wirklich-

¹⁾ Gedruckt in Basel 1674.

²⁾ Tagwählen = Abteilen der Tage „in schwarze und weisse, in glückhaftige und unglückhaftige“. An diesen letztgenannten lassen abergläubische Leute alle wichtigen Geschäfte ruhen, z. B. Reisen, Freien, Heiraten, Kaufen und Verkaufen usw. Magiologia, S. 130 f.

³⁾ Laden vor den Richterstuhl Gottes. Magiologia, S. 408 ff.

⁴⁾ Magiologia, Titelblatt.

⁵⁾ S. 234.

⁶⁾ Die unzähligen Zauberkünste werden teils so ausführlich erzählt und erklärt, dass Anhorns Werk unverständigen Leuten leicht gar als ein Zauberlehrbuch erscheinen konnte. Die Magiologia wurde denn auch bei ihrem Erscheinen vielfach missverstanden und in unsern Gegenden deshalb verboten. (Tanner, Geschichte von Speicher, S. 456).

keit der Hexereien steht für ihn unbedingt fest. Dass es zauberische Sünden gibt, beweist er *erstens* aus der Heiligen Schrift, „als dem unfehlbaren Grund der Göttlichen Wahrheit“, worin Gott den Vorgesetzten seines Volkes befiehlt, sie sollen die Zauberinnen nicht leben lassen ¹⁾. „Dieses Befehls hätte es nicht bedürft, wann keine Zauberey gefunden wurde“ ²⁾ ;

zweitens mit den Aeusserungen der alten christlichen Lehrer, wie Origenes und Augustin, die niemals in Zweifel gezogen, „dass Zauberey sey“ ;

drittens unter Berufung auf die Heiden, die durch Erfahrung gelernt, dass Zauberei von vielen Menschen getrieben werde.

Im Mittelpunkt aller zauberischen Handlungen steht der Teufel ³⁾. Dieser kann aber allein gar nichts verrichten. Alles, was er tut, geschieht nur mit Zulassung (Verhengnuß), ja sogar auf Befehl Gottes, der den Teufel als seinen „Scharfrichter“ benutzt, um durch ihn der Menschen Undankbarkeit, Aberglauben und andere Sünden zu bestrafen ⁴⁾. Zur Lösung seiner Aufgabe sucht der Böse seinerseits wieder die geeigneten Helfer: Er macht sich an die Leichtgläubigen und verführt sie, mit ihm einen Vertrag einzugehen und ihm zu dienen. Oft trachten aber verworfene Leute von sich aus nach schändlicher Verbindung mit ihm. Auf dieser Grundlage — göttliche Zulassung vorausgesetzt — geschehen die Bosheiten auf Erden.

Alle Zauberei, die offenbare und die geheime, gehört zu den schrecklichsten Sünden; das erhellt aus den

¹⁾ Moses II, 22, 18.

²⁾ S. 242.

³⁾ „Das Fundament aller Zauberey ist eine übereinkommuss und Bund der Zaubereren mit dem Teufel, in welchem sie sich gegen einanderen verpflichten und verbinden.“ S. 255.

⁴⁾ S. 697.

Satzungen der Bibel, der alten christlichen Konzilien, der Kirchenväter und der geistlichen und weltlichen Gesetze¹⁾. Daher ist es Pflicht der Diener des göttlichen Wortes und der weltlichen Obrigkeiten, diesem Laster mit ganzer Macht zu wehren: „Alle Hexen und Zauberer sollen mit dem Todt gestrafft werden, und das nach dem Geseze Gottes, nach den Kaiserlichen Rechten und nach aller Christlichen Völkeren Gewonheiten. Sie werden zwar mehrerteils mit Fewr verbrennet, gleichwol aber können sie mit der an jeglichem Ort üblichen gattung dess tods hingerichtet werden“²⁾. Die Segensprecher (Heilzauberer) sind nicht weniger hart zu bestrafen als die schädigenden Hexen; denn die helfende Zauberei ist noch ärger als die boshafte, weil sie nicht nur Leib und Gut verletzt, sondern gar die Seele des Himmels beraubt³⁾.

Trotz der Schwere des Zauberei- und Hexenverbrechens stellt Anhorn am Schlusse seines Werkes den aufrichtig Büssenden göttliche Gnade und himmlische Seligkeit in Aussicht⁴⁾.

Vom gleichen Geist getragen, wie Anhorns *Magiologia*, ist Zollikofers Predigt „*Misera lamiarum sors*“⁵⁾, die er in der Hauptsache aus jener zusammenschrieb.

¹⁾ S. 989. ²⁾ S. 1041. ³⁾ S. 767.

⁴⁾ S. 1092: „Es ist keine Sünd so gross, dass nicht Gottes Gnad und Christi Verdienst grösser sey. Dann wo die Sünd mächtig worden, da ist die Gnad noch viel mächtiger.“ Als gutes Beispiel einer bekehrten Hexe, die „ohne Zweifel“ ewige Seligkeit erlangt hat, wird Barbara Wetterin von Teufen erwähnt (S. 1101). Anhorn wohnte selber ihrer Exekution in Trogen bei und berichtet in der *Magiologia* von ihrer „herzlichen Rew und Buss.“ (S. 98—100).

⁵⁾ „*Misera lamiarum sors*, oder: Der unseligen Unholden elender Zustand. In einer christlichen Warnungs-Predig auss hertzbetrübtegebebnem Anlass Sonntags, den 5. Mey im Jahr 1689 in der volkreichen Gemeinde Herisau fürgetragen und auf underschidlicher, frommer Hertzen Begehren in Druck gegeben durch Johannem Zollikoffer, Pfarrer daselbst und Camerer.“ 24 S. St. Gallen 1689.

Am zehnten April 1689 wurden nicht weniger als drei Hexen aus der Gemeinde Herisau auf die Richtstätte nach Trogen geführt: Die zwei Schwestern Barbel und Ellysabeth Büehlmännin und die Tochter der ersten, Cathrina Möckin¹⁾. Diesen Anlass benutzte J. Zollikofer²⁾ in Herisau, um am fünften Mai auf der Kanzel über das furchtbare Laster der Hexerei zu sprechen.

Der Betrachtung zu Grunde gelegt ist das Bibelwort: „Saul hatte aus dem Lande vertrieben die Wahrsager und Zeichendeuter“³⁾. Die Einleitung befasst sich mit der Pflicht der Obrigkeiten, der Bosheit mit harter Strafe und strenger Gerechtigkeit zu wehren. Die Predigt selbst gliedert sich in drei Hauptteile:

1. Die schreckliche Sünde der Hexerei und Zauberei.
2. Die gebührende Strafe dafür.
3. Was ist von der Seligkeit der Unholden zu halten?

Alle Einwände, dass Zaubereien und Hexereien nur in der Einbildung vorkommen, widerlegt Zollikofer kurzerhand mit verschiedenen Bibelstellen⁴⁾. Diese Verbrechen erscheinen ihm im Gegenteil als die abscheulichsten Sünden, weil sie auf einen Bund mit dem leidigen Satan zurückgehen und sämtlichen Geboten der Heiligen Schrift zuwiderlaufen. Er bedauert tief, dass auch unter den evangelischen Christen sich solche finden, die den Bund mit Gott, ihren Schöpfer, Jesus und den Heiligen Geist verleugnen, ihr Vertrauen dagegen auf den Teufel setzen, seinen Willen stets vollbringen, die Werke Gottes zum Verderben der Menschen missbrauchen und sich sogar mit Leib und Seele dem Bösen verschreiben. Der Vertrag

¹⁾ Anhang II, No. 20, 21, 22. •

²⁾ Dessen Lebensbeschreibung im App. Monatsblatt, 14. Jahrgang, 1838.

³⁾ Samuel I, 28, 3.

⁴⁾ z. B. Samuel I, 28, 7, wo der Unholden zu Endor gedacht wird, bei welcher sich Saul in Verzweiflung Rat holte.

zwischen diesem und den Unholden wird mündlich durch einen Eid oder schriftlich mit Blut abgeschlossen. Der Teufel verspricht seiner Geliebten, auf ihr Ansuchen stets mit Hilfe bereit zu sein und ihr mühelos genug Geld und Gut zu verschaffen; überdies reicht er ihr allerlei Mittel, um damit Menschen, Vieh und Pflauzen zu schaden. Schliesslich beredet er seine Opfer zu häufigen Zusammenkünften, wo allerhand leichtfertige Tänze und verblendete Gastereien stattfinden. Die Ansicht, diesen Versammlungen komme keine Wirklichkeit zu, hält Zollikofer für unrichtig: „Es sind zwar vil der Gelehrtesten der Meynung, daß es mit solchen Zusammen-Kunfften der Unholden Mera illusio sensuum seye, nur eine eitele Verblendung der Sinnen, und Sathan durch Gottes Verhengous sie nur also in einen tiefen Schlaff fälle, daß sie traumen und vermeynen, sie seyen da und dort gewesen, welches freylich mehrmalen zugehet: Jedoch befindet sich aus der Erfahrung, daß er sie oft thät- und würcklicherweise mit Leib und Seele dahin führet.“

Im zweiten Teil seiner Predigt fordert der Seelsorger die Obrigkeit auf, die Hexen unnachsichtlich mit dem Tode zu bestrafen. In der Bibelstelle, wo Gott sagt: „Die Unholdin oder Zauberin sollst du nicht leben lassen!“¹⁾ sieht er die richtige Vorschrift für das Verhalten der Richter und folgert daraus: „So irren dann diejenigen sehr, welche vermeynen, man solte nicht so scharff mit solchen Leuhten verfahren, es treffe mehrentheils arme, schwache, unwüssende Leuhte, sonderlich einfaltige Weibs-Personen an oder wol kleine unverständige Kinder, die ihres Verstands nicht mächtig, mit denen man vilmehr mitleyden und Erbärmde haben, als mit so harter Straffe gegen sie verfahren solte!“ Auch die Hexen, die weder

¹⁾ Moses II, 22, 18.

Menschen noch Vieh etwas geschadet haben, verdienen die Todesstrafe, schon wegen ihres Uebertrittes von der Gottesverehrung zum Teufelsdienst. Ja, es erheben sich sogar grosse Bedenken, ob die Nachkommen der Unholden am Leben gelassen werden dürfen oder nicht: „Was aber die kleinen und jungen Kinder solcher elenden Leuhten betrifft, so ist freylich groß Mitleiden mit denselbigen zu haben, weil solche von den Gotts-verlaßnen Elteren dem Sathan gleichsam geschencket und gewidmet worden: Dahero solche einer Christenlichen, Gewüßenhaften Oberkeit vil Nachsinnens verursachen. Damit aber dieselbe sich nicht übereile, hat sie in Abstraffung solcher Kinder die Umstände fleißig zu gewahren, also, daß wann sie gute Hoffnung ihrer Rew und Leyd und hertzhlicher Bekehrung, auch Beständigkeit darinnen, von sich spühren lassen, können sie frommen Leuhten zur Underweisung in allem Guten anvertrawt und bey dem Leben erhalten werden; doch daß ihnen, so vil auch ihr Verstand fassen kan, Himmel und Hölle, Gottes Gütigkeit und des Teuffels Boßheit, insonderheit der abscheuliche Grewel diser Sünde auff das allereinfältigste fürgemahlt und sie ohne Underlaß früh und spaht zum ernstlichen Gebett angemahnet werden.

Verharren sie aber in dem Bösen und ist schlechte Hoffnung der Besserung bey ihnen zu verspüren, daß es bey ihnen heißt: *Malitia superat aetatem*, die Boßheit übertrifft das Alter, und man auch wenig Exempel findet, daß solche bey zunehmendem Alter recht gerathen, sonder Sathan dennzumal ihnen so vil hefftiger zusetzet und sein vermeyntes Pfand zu haben trachtet: So wirt nicht unrecht dafür gehalten, daß man sie auch am Leben, aber mit milterer Gattung deß Tods straffen könne.“

Wie der Schluss der Magiologia, fällt auch der dritte Teil von Zollikofers Predigt etwas milder aus, indem

nicht alle Hoffnung auf Bekehrung und himmlische Seligkeit der Hexen preisgegeben wird.

Nach dem Aufhören der Hexenprozesse konnte immer wieder die Erfahrung gemacht werden, dass der Hexenwahn in vielen Kreisen des Volkes weiter lebte, und noch heute ist er nicht ganz überwunden.

Im Jahre 1841 musste sich der Pfarrer von Grub mit einer Hexengeschichte befassen, weil eine Frau mit der Klage zu ihm kam, sie werde samt ihren Kindern von einer gewissen Familie durch bittere Reden verfolgt, als ob sie eine Hexe wäre¹⁾.

In neuester Zeit, 1916, wurden zwei Gemeinderäte eines vorderländischen Dorfes des Viehverderbens beschuldigt. Die Sache gedieh so weit, dass die verdächtigten Männer sie vor das kantonale Strafgericht zogen, um Ruhe zu bekommen²⁾.

4. Ergebnisse.

Wie im Hexenhammer, traten auch bei den appenzellischen Hexenprozessen die angeblichen *Malefizien* stark in den Vordergrund. Sie bildeten regelmässig einen wesentlichen Grund für die hochgerichtliche Bestrafung der Geständigen, denen in Appenzell die gleichen schädigenden Zaubereien zugeschrieben wurden wie anderwärts. Natürlich ging man auch hier von der Annahme aus, dass alles Hexenwerk nur mit Hilfe des Teufels möglich sei. Da sich die Unholden vertraglich dem Bösen verpflichtet hatten, musste ihr ganzes Sinnen und Treiben darauf ausgehen, andern Leuten Schaden zuzufügen.

Das erreichten sie in erster Linie durch *Saatverderben* *vermitteltst Wind und Wetter*; deshalb gestanden sie denn

¹⁾ App. Monatsblatt, 17. Jahrgang, 1841.

²⁾ Mitteilung der Kriminalgerichtskanzlei in Trogen.

auch meistens, böse Wetter erzeugt zu haben und zwar auf verschiedene Arten und mit allerlei Mitteln:

Barbel Rüschin erhielt vom Teufel einen Strohbüschel, den sie auf einem Gute ausstreuen musste. Darauf entstand ein grosses Hagelwetter. Nachdem sie zusammen mit dem Bösen aus einem Bache Wasser getrunken hatte, kam sogleich ein Hochwasser daher, das sogar gedeckte Brücken wegriss und auf vielen Feldern Schaden anrichtete. Gemäss Befehl des Teufels musste sie ein Pulver oder so etwas auf ein Stück Pflanzland säen, was ein schreckliches Unwetter in der Gemeinde Schönengrund hervorrief¹⁾.

Mit Heublumen, die der Satan ihr in die linke Hand drückte, konnte Barbel Gschwendin Regen und Hagel erzeugen²⁾.

Oft taten sich mehrere Hexen zusammen, um an bestimmten Orten, in Altstätten³⁾, bei Wil⁴⁾ usw. gemeinsam böse Wetter anzurichten⁵⁾.

Lisa Bischoffin sott Hagelstürme in einem Hafen⁶⁾. Els Neffin erzählte, zwei Weiber hätten in ihrem Hause auf einem Teller Reif zustande gebracht. Von diesen Frauen hat sie die gleiche Kunst auch gelernt⁷⁾. Durch Peitschen des Wassers mit einer gesalbten Rute konnte Marya Schratten Regen, Hagel und Hochwasser erzeugen⁸⁾.

Bei diesem Wettermachen erschien der Teufel oft als der Befehlende; die Hexen erfüllten dann nur die Pflichten von dienenden Angestellten⁹⁾.

¹⁾ Nr. 1. Die Nummern in diesem Kapitel geben an, wo die Aussagen der betreffenden Hexen im Anhang II zu finden sind.

²⁾ Nr. 2.

³⁾ Nr. 3.

⁴⁾ Nr. 13.

⁵⁾ Nr. 3, 7, 13, 20, 21.

⁶⁾ Nr. 6.

⁷⁾ Nr. 7.

⁸⁾ Nr. 11.

⁹⁾ z. B. Agta Ronerin, Nr. 15 und Anna Arnoldin, Nr. 18.

Ferner schadeten die Unholden dem Vieh besonders dadurch, dass sie es lähmten. Der wichtigste Anteil an dieser Art von Schädigungen kam auch hier dem Teufel zu. Mit gesalbten Stecken, die er den Weibern schenkte, konnten diese durch einen einzigen Schlag in des Bösen Namen allen Haustieren jede beliebige Krankheit antun. Manchmal wird besonders hervorgehoben, der Stecken sei von einem Haselnusstrauch gewesen ¹⁾. Auch blosses Bestreichen einer Kuh mit der Hand, jedoch im Namen des Teufels, konnte die Milch für lange Zeit verderben ²⁾. Els Neffin bewirkte dadurch, dass sie einer Kuh mit der gesalbten Hand über das Euter fuhr, dass das Tier von Stund an keine gewöhnliche Milch mehr gab, sondern Schotten ³⁾. Ellysabeth Büehlmännin erreichte, dass eine fremde Kuh nach blosser Berührung des Euters mit der Hand, aber in des Bösen Namen, fortan rote Milch lieferte ⁴⁾. Die gleiche Hexe machte auch ein Schwein krank, indem sie ihm Kerngehäuse von Früchten zum Fressen vorwarf. Sie brachte nach ihrer Aussage auch fertig, dass ein Pferd augenblicklich mitten auf der Strasse stehen blieb; sie musste nur im Namen des Teufels mit einem Stecklein einen Strich quer über den Weg ziehen.

Die in der allgemeinen Hexenliteratur ⁵⁾ und auch in Bildern jener Zeit zum Ausdruck gelangende Ansicht, eine Hexe könne einer fremden Kuh die Milch nehmen, ohne ihr Euter auch nur zu berühren, sie sei imstande, an einem Axtstiel das Tier zu melken, wird in den ausser-rhodischen Geständnissen nicht angetroffen; dafür lebt dieser Wahn noch zur gegenwärtigen Stunde in einem Teile unserer appenzellischen Bevölkerung.

¹⁾ Nr. 1, 4.

²⁾ Nr. 6.

³⁾ Nr. 7.

⁴⁾ Nr. 21.

⁵⁾ Hexenhammer II, 147 ff.; Anhorn, Magiologia, S. 746.

Auch die *Menschen* selbst waren vor den Untaten der Hexen keineswegs sicher. Um ihren Mann krank zu machen, warf Barbel Gschwendin Heublumen auf seine Bettdecke¹⁾. Barbel Gräfin schlug mit dem vom Teufel erhaltenen Stecklein ihr eigenes Kind, das gleich darauf erkrankte und starb²⁾. Grett Bronery bot einem Manne von Urnäsch ein krankheiterregendes Kraut zum Essen dar. Mit einem andern Mittel, das sie von dem uns bekannten Daniel Schnyder³⁾ bekommen hatte, heilte sie jedoch den Geschädigten wieder. Ein anderes Mal warf sie dem Sennen zu Güggeyen in Urnäsch ein vom Teufel erlangtes Kräutlein vor die Füße, was schon genügte, eine Krankheit zu erregen⁴⁾. Anna Bürckin bekannte, einem Kinde Milch mit Samen vermengt gegeben zu haben, worauf dasselbe erkrankte und drei Wochen später starb⁵⁾. Mit dürren Birnen verhexte Lißabetha Bischoffin auf Eingebung des Teufels einen Knaben. Dieser nahm die zum Essen dargebotenen Früchte an, weil er nicht gesegnet war. Gleich nach dem Genuss derselben kam er von Sinnen, konnte weder Speise noch Trank zu sich nehmen und musste die tollsten Sprünge ausführen⁶⁾. Einem Manne, Jörg Haldyner, schenkte der Teufel eine Zaubersalbe mit dem Geheiss, sie den Frauen anzustreichen. So oft nun jener dieses Mittel brauchte, ergaben sich ihm die Betörten willenslos⁷⁾.

Ausser mit Stecken und Salben wirkten die Hexen auch durch ihren Hauch schädlich auf die Mitmenschen

¹⁾ Nr. 2.

²⁾ Nr. 3.

³⁾ In Appenzell am 3. September 1608 hingerichtet und verbrannt.

⁴⁾ Nr. 8.

⁵⁾ Nr. 9.

⁶⁾ Nr. 10.

⁷⁾ Nr. 14.

ein. Barbel Büehlmännin blies einem Kinde eine Hand an, natürlich auch in des Teufels Namen; deswegen erkrankte jenes und starb innert acht Tagen unter grossen Schmerzen. Ausserdem hauchte sie einer Frau ins Gesicht und beraubte diese so mit einem Schlage des Augenlichtes. Drei Kindern reichte sie im Namen des Bösen „angeblasene“ Butter zum Essen; zwei derselben ertrugen diese nicht und starben. In ihrem Neide auf Leute, die glücklicher waren als sie, beschloss die Barbel, ihnen Leid zuzufügen; sie konnte aber ihr Vorhaben nicht mehr ausführen¹⁾.

Ellysabeth Büehlmännin, die Schwester der vorigen, gestand, ihrer Base Cathrina Möckin einen Abortivtrank gereicht zu haben. Weiter versteckte sie einen Knochen in die Bettdecke eines Kindes, damit dieses unaufhörlich schreien müsste. Einem Manne blies sie ins Antlitz, dass es stark geschwollen und blau wurde²⁾. Durch einen Kuss wollte Anna Schläpfery einem Kinde eine Krankheit antun³⁾.

Neben körperlichen Leiden verursachten die Hexen oft auch Zwist unter den Menschen⁴⁾. Dazu bedienten sie sich vornehmlich groben Fluchens und roher Verwünschungen⁵⁾.

Die Vorstellungen über die Verhexung der ehelichen Beziehungen zwischen Mann und Frau, die im Hexenhammer einen ausserordentlich breiten Raum einnehmen⁶⁾, lassen sich an Hand der vorliegenden Geständnisse in Appenzell nicht nachweisen; trotzdem ist nicht anzunehmen, dass hier der Glaube an die Möglichkeit der-

¹⁾ Nr. 20.

²⁾ Nr. 21.

³⁾ Nr. 23.

⁴⁾ Nr. 7.

⁵⁾ Nr. 2.

⁶⁾ Hexenhammer II.

artiger Schädigungen durch böse Weiber nicht verbreitet gewesen sei.

Ausser nur eingebildeten Hexentaten kamen auch etwa wirklich begangene Verbrechen durch die Untersuchungen ans Licht. Während man sich noch fragen kann, ob Barbara Wetterin zusammen mit ihrer Gespielin wohl wirklich eine alte Wallfahrerin getötet habe, so beruhen ihre Aussagen über das schändliche Umbringen von vier Geschwistern auf Tatsachen¹⁾.

Gleich wie an die schädigende Kraft der Hexen, glaubten die Leute auch an deren Macht, durch Zaubereien heilen zu können²⁾. Grett Bronery gestand im Verhör, einem Manne mit Hilfe eines Krautes die Gesundheit zurückgegeben zu haben. In ähnlicher Weise nahm sie zwei andern, verhexten Menschen ihre Uebel ab³⁾. Anna Arnoldin hatte einem Mann in Teufen ein Pferd und ein Stück Vieh verderbt. Als der Besitzer die Krankheit seiner Tiere bemerkte, wurde er zornig auf sie, die Anstifterin des Unheils; daher machte sie den Schaden wieder gut⁴⁾.

Nach ihren Aussagen konnten die Hexen ihre ruchlosen Werke nicht unter allen Umständen durchführen: Wenn die Menschen sich gut segneten und deshalb unter dem besondern Schutze Gottes standen, vermochten die Unholdinnen ihnen nichts anzutun⁵⁾. Ebenso konnte eine Hexe das Vieh nicht schädigen, das von seinem Besitzer wohl gesegnet war⁶⁾. Durch Gebet konnten auch die Fluren vor bösen Wettern bewahrt werden⁷⁾.

¹⁾ Nr. 17.

²⁾ Nr. 10; Klage über Agta Ronerin, Nr. 15; vergl. Hexenhammer II, 78 f.

³⁾ Nr. 8.

⁴⁾ Nr. 18.

⁵⁾ Nr. 10.

⁶⁾ Nr. 7.

⁷⁾ Nr. 8.

Mit den Zaubereivorstellungen verwandt ist der *Glaube an die Hexenfahrten*. Die ersten und die letzten appenzellischen Prozesse aus dem siebenzehnten Jahrhundert offenbaren in dieser Hinsicht keine wesentlich von einander abweichenden Ansichten. Barbel Rüschin meinte anfänglich, der Teufel habe ihr ein schönes, weisses Pferd zum Reiten gebracht; nachträglich aber musste sie erkennen, dass es ein Bock war¹⁾. Lisa Bischoffin berichtete zum ersten Mal, sich auf einem gesalbten Stecken im Namen des Teufels zum Hexentanz begeben zu haben²⁾. In den Bekenntnissen der zuletzt, 1689 und 1690 verurteilten Hexen spielten ihre angeblichen Ausfahrten eine bedeutende Rolle. Die vier unglücklichen Opfer des Jahres 1689, aus der gleichen Familie stammend, gaben alle zu, sehr oft entweder auf einem Bock oder auf einem gesalbten Stecken zum süddeutschen Hexenversammlungsort, auf den Heuberg geflogen zu sein³⁾. Die letzte, in Appenzell Ausserrhoden verurteilte Hexe, Thrina Wetery, war geständig, verschiedene Male auf einem Bock den Tanzplatz besucht zu haben⁴⁾.

Selten finden wir die Vorstellungen, die sich auf die *Verwandlung von Menschen in Tiere* beziehen. Nur Barbel Büehlmännin und Jörg Bänziger bekannten, sie haben sich in ein unvernünftiges Tier, in einen Wolf, Fuchs oder Hasen verwandeln und in solcher Gestalt einhergehen können⁵⁾.

Naturgemäss mannigfaltiger, obwohl schliesslich immer wieder auf dasselbe hinauslaufend, zeigen sich in Appenzell die Vorstellungen vom *Teufel und seinem Ver-*

¹⁾ Nr. 1.

²⁾ Nr. 6.

³⁾ Nr. 20, 21, 22, 23.

⁴⁾ Nr. 24.

⁵⁾ Nr. 20; Anhang I, Nr. 1.

hättnis zu den Hexen; denn dieser bedeutete doch nach christlicher Auffassung Anfang und Ende jedes Uebels und aller Bosheit auf Erden. Er war es, der die Menschen verführte und für seine schlechten Absichten gefügig machte. Daher enthält auch der Hexenhammer als einen seiner wichtigsten Grundsätze „die echt katholische Wahrheit, dass die Hexen immer mit Dämonen zu tun haben und der eine ohne den andern nichts ausrichten kann“¹⁾.

Durchgehen wir die Geständnisse, so erkennen wir, dass sie — die Bekenntnisse von Hiltbrand Gibstain und Jörg Haldyner ausgenommen²⁾ — in einem wesentlichen Punkt übereinstimmen, dass sich die Hexe dem meistens unvermutet erscheinenden Teufel ergab und seines schändlichen Willens mit ihm pflegte. Gewöhnlich hoben die Angeklagten besonders hervor, sie seien vom Satan dazu gezwungen worden³⁾. Der geschlechtliche Verkehr zwischen den Hexen und dem Teufel erstreckte sich in vielen Fällen auf eine lange Reihe von Jahren, bis vierzig⁴⁾. Unterwarf sich das Opfer seinem Gebieter etwa nicht ohne Widerspruch, so misshandelte er dasselbe auf grobe Weise, indem er es schlug und würgte⁵⁾. Selbst das zehnjährige Mädchen Anna Ullmänin musste gestehen, mit dem Teufel Unzucht verübt zu haben⁶⁾.

Um die Menschen auf Abwege bringen zu können, war der Böse genötigt, seine Pläne stets den Verhältnissen anzupassen, sich nach Alter, Geschlecht usw. der zu Verführenden zu richten: Er musste vielgestaltig sein.

¹⁾ Hexenhammer I, 34.

²⁾ Nr. 5 und 14.

³⁾ z. B. Nr. 1.

⁴⁾ Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 20, 22, 24.

⁵⁾ Nr. 1, 3, 16.

⁶⁾ Nr. 19.

Während er sich dem Innerrhoder Jörg Bantziger¹⁾ als Frau vorstellte, sahen ihn die zwei in Trogen verurteilten Hexer immer als Mann²⁾. Natürlich suchte der Teufel seine auserlesenen Opfer unter den vorteilhaftesten Bedingungen zu gewinnen: Er ging aufs Gefallen aus. So schritt er denn jugendlich und elegant gekleidet einher³⁾ und erweckte gelegentlich den Eindruck, er sei der schönste Mensch auf Erden⁴⁾. Der Barbel Gräfin zeigte er sich bei der ersten Begegnung in gelben Lederhosen, der Lisa Bischoffin hingegen in grünem Anzug und mit grünen Federn auf dem Hute⁵⁾. Neben grünen Kleidern⁶⁾ trug er vornehmlich graue, braune und schwarze⁷⁾. Ein grünes Käppchen zierte sein Haupt, als er Jörg Haldyner im Kloster von St. Johann besuchte⁸⁾. Als Bettler begegnete er der Els Neffin, als Wandersmann der Barbara Wetterin⁹⁾. Mochte er aber auf den ersten Blick noch so stattlich aussehen, so verrieten ihn doch jederzeit seine unnatürliche Kälte und seine Klumpfüsse¹⁰⁾.

In manchen Fällen drängt sich einem die Vermutung auf, verwegene Gesellen haben sich den Teufelsglauben zu Nutze gemacht, um Mädchen und Frauen für die Befriedigung ihrer Begierden zu gewinnen. So schrieb auch Ludwig Lavater 1568: „Etwan legend mutwillige Gesellen Tüfelskleider an oder schlahend sonst Lylacken

¹⁾ Anhang I, Nr. 1.

²⁾ Nr. 5 und 14.

³⁾ Nr. 2, 4, 6, 21, 23, 24.

⁴⁾ Nr. 1.

⁵⁾ Nr. 3 und 6.

⁶⁾ Nr. 10, 11, 12.

⁷⁾ Nr. 9, 13, 14, 15, 18, 20.

⁸⁾ Nr. 14.

⁹⁾ Nr. 7 und 17.

¹⁰⁾ Nr. 1 und 21.

um sich und erschreckend die lüt, do vil einfalter lüt nit anders wüssend, dann der bös Geist oder sunst ein Unghür seie inen in Lybsgestalt erschienen¹⁾.

Doch zeichneten den Satan ausser seiner Kälte und den Klumpfüssen noch andere unmenschliche Züge aus: So trug er etwa Hörner auf dem Haupte²⁾, oder er kam als Tier daher, als Schaf³⁾, als wüster Hund oder in andern, grauenerregenden Gestalten⁴⁾.

Auch unter verschiedenen Namen stellte sich der böse Geist vor: Belzebub und Belzebock⁵⁾ kamen neben der Bezeichnung „Böser“, der „böse Geist“ oder der „Allerböseste“ am häufigsten vor. Ausserdem begegnen wir den Namen: Ently⁶⁾, Sydenhächely⁷⁾, Ronimuß⁸⁾, Hänßli Abegg⁹⁾, Barttli Erd¹⁰⁾ und Lutz Aßelt¹¹⁾.

Fand der Teufel irgendwo Eingang, so suchte er, durch eine Art Vertrag oder Bund die mit einem Menschen angeknüpften Beziehungen zu dauernden und festgefügt zu gestalten. Durch Versprechen von Reichtümern und Einhängen von Geld, das sich jedoch gewöhnlich als Schaum, Kot, Steine, Tannzapfen, dürres Laub usw. erwies¹²⁾, erreichte er sehr oft, dass die meistens bedürftigen Leute seine Umarmungen geschehen liessen und ihm überdies auf sein Verlangen hin gelobten, alles Böse zu tun, ihm in allem und jedem zu willfahren, Gott und

¹⁾ Abgedruckt bei P. Schweizer, Zürcher Taschenbuch 1902, S. 53

²⁾ Nr. 1.

³⁾ Nr. 1.

⁴⁾ Nr. 10.

⁵⁾ Nr. 2, 12, 20.

⁶⁾ Nr. 6.

⁷⁾ Nr. 9

⁸⁾ Nr. 10.

⁹⁾ Nr. 14.

¹⁰⁾ Nr. 17.

¹¹⁾ Nr. 18.

¹²⁾ Nr. 1, 4, 12, 14, 15, 17, 18

sein heiliges Wort zu verleugnen und nicht mehr zu beten. Barbel Gräfin wurde ausserdem von ihm angewiesen, ihre Kinder nicht mehr den Höchsten anflehen zu lassen¹⁾. Grett Bronery hiess er, neben Gott auch allen seinen Auserwählten abzusagen²⁾. Sara Vattlin erhielt den Befehl, den Allmächtigen nicht länger anzurufen und jeden Kirchenbesuch zu unterlassen, sich dafür mit Leib und Seele dem Teufel zu ergeben³⁾. Zur Bestätigung des eingegangenen Vertrags boten sich beide Teile die linke Hand, niemals die rechte⁴⁾.

Im innerrhodischen Prozess gegen Jörg Bäntziger trat die Vorstellung zu Tage, dass der Teufel sein Blut mit dem seines Opfers vermischte, um die gegenseitige Verbindung vollständig zu machen. Von solchen Vorgängen berichteten die ausserrhodischen Hexen in ihren Geständnissen nichts; dagegen wussten Barbel Büehlmännin und Anna Schläpfery zu sagen, der Böse habe ihnen an einer bestimmten Körperstelle ein Zeichen (Hexenmal) aufgedrückt⁵⁾. Auch die Vorstellung, dass eine Hexe ihr noch ungeborenes Kind dem Teufel auf sein Begehren hin weihe, findet sich im Prozess der Barbel Büehlmännin. Dass aber häufig Hebammen ungetaufte Kinder dem Satan dargebracht haben und schon deshalb besonders gefährliche Hexen gewesen seien, was der Hexenhammer stark betont⁶⁾, davon fehlt in den appenzellischen Quellen jede Spur.

Selbst im Gefängnis liess der Teufel den Unholden keine Ruhe. Der Sara Vattlin erschien er dort und wies sie an, alle Anschuldigungen zu leugnen; dafür versprach

¹⁾ Nr. 3.

²⁾ Nr. 8.

³⁾ Nr. 12.

⁴⁾ Nr. 4, 6, 9, 12, 13, 17.

⁵⁾ Nr. 20 und 23.

⁶⁾ Hexenhammer I, 157 ff., II, 138 f.

er ihr, bei der Untersuchung Marter und Steine ertragen zu helfen¹⁾. An Sallome Kesslery erteilte er während ihrer Haft den Befehl, Selbstmord zu begehen²⁾. Der Hexenhammer äusserte sich über die teuflische Veranlassung zur Entleibung grundsätzlich so: „Man sieht manche (Hexen) nach dem Geständnis ihrer Verbrechen sich selbst den Tod zu geben beabsichtigen, dass sie mit der Schlinge oder durch Aufhängen sich selbst das Leben nehmen, was auf jeden Fall jener Feind (der Teufel) bewirkt, damit sie nicht durch sakramentale Beichte Verzeihung von Gott erlangen“³⁾.

Agta Ronerin erhielt im Gefängnis vom bösen Geiste die strenge Mahnung, die Wahrheit nicht zu bekennen, sonst werde er sie mit Schlägen und Streichen grausam behandeln⁴⁾. Auch zum zehnjährigen Mädchen Anna Ullmänin kam der Teufel in die Haft und gebot ihm, seine Taten nicht zu gestehen und nicht mehr zu beten⁵⁾. Mit Barbel und Ellysabeth Büehlmännin, sowie mit Anna Schläpfery verübte er im Gefängnis Unzucht und wies sie ebenfalls an, beim Verhör die Wahrheit hartnäckig zu leugnen⁶⁾. Auch der Hexenhammer schrieb das verstockte Schweigen der Hexen der Einwirkung des Bösen zu, indem er meinte, „sie werden von ihm nach Kräften verteidigt und zur Hexenkunst der Verschwiegenheit verhärtet“⁷⁾. Weiter vertrat er die Ansicht, es müsse beim Verhör göttlicher Zwang durch einen heiligen Engel mitwirken, damit die Hexenkunst des Teufels weiche, sonst werden die Unholden gegen die

¹⁾ Nr. 12.

²⁾ Nr. 13.

³⁾ Hexenhammer III, 83.

⁴⁾ Nr. 15.

⁵⁾ Nr. 19.

⁶⁾ Nr. 20, 21, 23.

⁷⁾ Hexenhammer III, 83.

Folterqualen so unempfindlich gemacht, dass sie sich eher gliederweise zerreißen lassen als etwas von der Wahrheit zu gestehen ¹⁾).

Der zwischen Mensch und Teufel stattfindende Verkehr und das wechselseitige Vertragsverhältnis, die ihrerseits den Abfall vom rechten Glauben zur notwendigen Voraussetzung hatten ²⁾), gaben den Schädigungen den eigentlichen Charakter der Hexerei. Der blosse Umgang mit dem Bösen wurde in Appenzell schon als eines der schwersten Verbrechen angesehen. Im Verzeichnis der ausserrhodischen Kriminalurteile wird als Grund für die Hexenexekutionen gewöhnlich die Gemeinschaft mit dem Bösen angegeben. Diese galt als widernatürliche Unzucht, als Bestialität; denn der Satan war ja kein rechter Mensch ³⁾). In Anlehnung an die biblische Erzählung von dem göttlichen Strafgericht, das einst Sodom ⁴⁾ durch Feuer vernichtet hatte, ahndete der mittelalterliche Richter die widernatürliche Unzucht in der Regel mit der Strafe des Scheiterhaufens. Diese Gewohnheit wurde in die Neuzeit hinübergenommen. So verlangte auch die Carolina zur Sühne für „Unkeuschheit, so wider die Natur beschicht“, den Feuertod ⁵⁾).

In Appenzell bildete demnach neben den vermeintlichen Schädigungen das allen Hexen zugedachte Verbrechen gegen die Sittlichkeit eine wesentliche Ursache für ihre harte Bestrafung. Eine geringere Bedeutung kam, nach den Geständnissen zu schliessen, in den appen-

¹⁾ Hexenhammer III, 82.

²⁾ Hexenhammer I, 100: Grundlage für die Hexerei: Ableugnung des Glaubens.

³⁾ Die katholische Kirche zählt noch heute die angebliche Unzucht mit dem Teufel zur Bestialität. Hansen, Zaubervahn, S. 324, 370.

⁴⁾ Daher auch der Name Sodomie oder Sodomiterei für widernatürliche Unzucht.

⁵⁾ Artikel 116.

zellischen Hexenprozessen den *auf Ketzererei* bezüglichen Vorstellungen zu. Wohl zeigt sich, dass das Hexenwesen dem christlichen Glauben feindlich gegenüberstand, was aus der Verleugnung Gottes und seines Wortes hervorgeht. Diese wurde aber in den Bekenntnissen weder bunt ausgemalt noch mit allerlei weitem Vorstellungen verknüpft, wie das an vielen Orten geschah¹⁾. Den Hexensabbat hingegen kannten die appenzellischen Unholden auch.

Auf einem gesalbten Stecken oder auf einem Bock reitend, zuweilen vom Teufel selbst getragen, durchrasten die Hexen die Lüfte, um an ihrem gemeinsamen Feste teilzunehmen. Dieses fand an den verschiedensten Plätzen statt. Manchmal konnten die Besucherinnen später im Verhör nicht mehr angeben, wo sie Sabbat gefeiert hatten²⁾; in vielen Fällen aber nannten sie bestimmte Oertlichkeiten. So bildete ein Platz in Altstätten, die Breite, einen beliebten Sammelpunkt³⁾. Daneben sollten sie sich auch beim Dorfbrunnen zu Gais, in Gonten⁴⁾, in Hundwil⁵⁾, auf der Pottersalp⁶⁾, im Watt (Reute⁷⁾, auf der Klosterwiese von St. Johann im Toggenburg⁸⁾, auf dem Espen (Tablat⁹⁾, in Einsiedeln¹⁰⁾, auf der Luziensteig, zu Vaduz und Nentzig bei Feldkirch¹¹⁾ und auf dem Heuberg¹²⁾ getroffen haben.

1) z. B. Verunehrung aller Gegenstände der christlichen Andacht, Ausspeien des Abendmahls. Hexenhammer II, 74 f.

2) Nr. 1, 7, 24.

3) Nr. 2, 3, 4.

4) Nr. 3.

5) Nr. 4.

6) Nr. 4.

7) Nr. 6.

8) Nr. 14.

9) Nr. 17.

10) Nr. 17.

11) Nr. 18 und 19.

12) Nr. 20, 21, 22, 23.

Als Zeit für die Hexenfahrten konnte jede Stunde in Betracht kommen. Els Neffin besuchte am hellen Tage, Barbara Gräfin hingegen nach Mitternacht den Tanzplatz¹⁾. Hier fand nun nach appenzellischen Vorstellungen nicht etwa eine förmliche Anbetung des Teufels statt, sondern ein wüstes, zügelloses Treiben. Eine ausgelassene Gesellschaft, zum Teil von weither, stellte sich da ein. Jede Hexe hatte gewöhnlich ihren Buhlen (einen Teufel) bei sich; ausnahmsweise nur erschien eine allein²⁾. Die Teilnehmerinnen kannten sich aber meistens gegenseitig nicht; hie und da nur konnten sie später im Verhör noch eine Gespielin mit Namen angeben³⁾.

Der Teufel oder vielmehr ihrer viele bewirteten die Gäste mit allerlei Speise und Trank, ausgenommen Brot und Salz. Anfänglich schmeckten die aufgetischten Sachen sehr wohl, gar bald aber mussten die Hexen bemerken, dass sie trotz des vielen Essens und Trinkens niemals satt wurden, sondern dass alles miteinander nur Schein und Betrug war⁴⁾. Musik und Tanz durften natürlich beim Feste nicht fehlen, das seinen Höhepunkt schliesslich in der Buhlschaft der Teufel mit ihren anwesenden Geliebten erreichte.

Wie die Hinfahrt, so vollzog sich auch die Heimkehr der Hexen auf verschiedene Weise. Die einen derselben konnten sich überhaupt nicht erklären, wie sie wieder nach Hause gekommen seien⁵⁾, während andere sich dazu der gleichen Mittel bedient haben wollten, wie zur Ausfahrt. Gewöhnlich gestanden die Angeklagten,

¹⁾ Nr. 7 und 3.

²⁾ Nr. 1 und 2.

³⁾ Nr. 3, 4, 17, 19, 23.

⁴⁾ Nr. 10, 12, 17, 24.

⁵⁾ Nr. 2 und 7.

nicht nur einmal, sondern oft den Hexentanz besucht zu haben.

Einmischungen der Kirche auf Gang und Verlauf der appenzellischen Hexenprozesse können wir nicht erkennen; in der Natur der Sache aber lag, dass bei denselben religiöse Momente hervortraten. Viele Hexen brachten in ihrer Zerknirschung heraus, dass sie deshalb in ihre Sünden geraten seien, weil sie nicht aus voller Inbrunst des Herzens Gott um seinen gnädigen Schutz angefleht haben, er möchte sie vor den Versuchungen des Teufels bewahren; daher habe dieser Macht über sie gewonnen und sie zu immer schändlicheren Taten verführt¹⁾. Nicht selten verbanden sie mit solchen Aussagen den Ausdruck tiefer Reue²⁾ und lieferten sich als warnende Beispiele für die Mitmenschen dem Arm der Gerechtigkeit aus. Grett Bronery z. B. ermahnte vor ihrem Tode alle Väter und Mütter eindringlich, ihre Kinder wohl zu segnen und ihnen Gottesfurcht beizubringen, damit sie nicht auch in so grosses Elend gerieten, wie sie. Den „ewig gütigen und barmherzigen“ Gott flehte sie an, die Kinder in seinem gnädigen Schirm zu erhalten und jederzeit vor Schande und Sünde zu bewahren³⁾.

Wollen wir zusammenfassend die in den appenzellischen Hexenprozessen zu Tage tretenden Vorstellungen auf Grund der Bekenntnisse beurteilen und mit den anderswo zur selben Zeit verbreiteten Anschauungen vergleichen, so erscheinen sie uns ziemlich einförmig. Dabei muss aber auf einen Punkt aufmerksam gemacht werden: Die Vorstellungen waren jedenfalls doch mannigfaltiger, als nach den überlieferten Geständnissen allein zu schliessen

¹⁾ Nr. 4, 5, 8, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 24.

²⁾ Nr. 4, 5, 8, 16, 17, 18, 19, 24.

³⁾ Nr. 8.

ist. Die Gleichförmigkeit der Aussagen kommt zum Teil davon her, dass bei den Untersuchungen gewöhnlich schablonenhaft die gleichen Fragen gestellt wurden, auf welche dann an der Marter die erwünschten Antworten erfolgen mussten. Damit die Oeffentlichkeit glaubte, die Hexen hätten ihre Geständnisse ohne Zwang abgelegt, liess man in der Regel das mit der Folter erpresste Bekenntnis noch einmal „freiwillig“ hersagen¹⁾. Das war für die Examinatoren ein angenehmes Mittel, um allfälligen eigenen Gewissensregungen zuvorzukommen; dabei übersah man gerne, dass nur die Furcht vor erneuter Tortur die „gütigen“ Geständnisse verursachte.

Geht man den tatsächlichen Grundlagen nach, die eine Frau in den Ruf einer Hexe bringen und den Hexenwahn überhaupt so lebenskräftig machen konnten, so lassen sich dieselben einmal in den religiösen Anschauungen, vor allem in den Vorstellungen von der Macht des Teufels finden. Daneben hat auch die mangelhafte Entwicklung der Naturwissenschaften und der Medizin viel zur Erhaltung des Zauberglaubens beigetragen. Aerzte, die sich eine Krankheit auf natürliche Weise nicht erklären konnten, gaben oft das Gutachten ab, dieselbe sei auf Hexerei zurückzuführen.

Ausser Krankheiten derer, die sich durch Hexen geschädigt hielten, halfen auch krankhafte Zustände verdächtigter Personen den Hexenwahn nähren. In manchen Fällen muss man auf Geisteskrankheit der Angeklagten schliessen²⁾. In wie enger Beziehung überhaupt Volks-

¹⁾ Vgl. Anweisung des Hexenhammers III, 88: „Wenn sie (die Hexe) infolge der Folterungen gesteht, dann werde sie nach einem anderen Orte geführt, damit (der Richter) von neuem ihr Geständnis vernehme und (wisse), dass er es nicht nur mittels der Macht der Folterungen vernommen habe.“ Ferner Carolina, Art. 58.

²⁾ z. B. Maria Matzenaweri, 1682, Appenzell I. Rh.; Knäblein von 1691, Anhang I, Nr. 2; Grett Bronery, Anhang II, Nr. 8.

glaube und Geisteskrankheit zu einander stehen, hat neulich Dr. H. Rorschach, Sekundärarzt der Heil- und Pflegeanstalt Herisau, nachzuweisen versucht¹⁾.

Auf Hysterie deutet die Aussage der Barbel Rüschin hin, die angab, nach ihrer Verheiratung keinen Verkehr mehr mit dem Bösen gepflegt zu haben; bevor sie Mutter geworden sei, habe sie etwa vierzehn Jahre lang vor dem Teufel wenig Ruhe gehabt²⁾.

Eine bedeutende Ursache, die einen Menschen in Verruf zu bringen mithalf, lag sicherlich neben der geistigen Armut in seiner äussern Not. Grösstenteils gehörten die Hexen zu den ärmsten Kreisen der Bevölkerung. Besonders leicht gerieten landesfremde, herumziehende und bettelnde Personen in den Verdacht der Hexerei³⁾. Manche Fälle zeigen, wie solche Leute in ihrer Bedrängnis zu stehlen begannen, ein liederliches Leben führten und sich schliesslich noch an den Teufel um Hilfe wandten, der ihnen auch regelmässig solche versprach.

¹⁾ 39. Bericht der Kommission des Appenzellischen Hilfsvereins für Geisteskranke, Trinker und Epileptische. Gais 1918.

²⁾ Nr. 1.

³⁾ In den Malefizbüchern wurde gewöhnlich besonders hervorgehoben, wenn eine Hexe nicht appenzellischer Herkunft war. Elf, also fast die Hälfte der in Ausserrhoden getöteten Hexen, waren Landesfremde: Nr. 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19.